

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Universität Ulm, Medizinische Fakultät
Cluster Molekulare Medizin
(881-xx-2)**



78. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 22.11.2016

TOP 7.01

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Molekulare Medizin	B.Sc.	180	6	Vollzeit	50		
Molecular Medicine	M.Sc.	120	4		40	k	f
Molecular Medicine	PhD, Dr. rer. nat.		6	Vollzeit			

Vertragsschluss am: 31.07.2013

Dokumentation zum Antrag eingegangen am: 02.06.2014

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 24.06.2014, 06.06.2016

Ansprechpartner der Hochschule:

Prof. Dr. Thomas Mertens, 0731-5006100, thomas.mertens@uni-ulm.de

Universität Ulm, Albert-Einstein-Allee 11, 89081 Ulm, www.uni-ulm.de/mm

Betreuender Referent: Stefan Claus

Gutachtergruppe:

- Frau Prof. Dr. Cornelia Hardt, Universitätsklinikum Essen, stv. Direktorin des Instituts für Immunologie
- Prof. Dr. med. Michael Pfreundschuh, Universität des Saarlandes, Klinikdirektor
- Herr Dr. Robert Kretschmer, Universität Regensburg, Chemie, Mitglied des gewerkschaftlichen Gutachternetzwerks
- Herr Marcel Sauerbier, Universität Freiburg, Student der Bioinformatik und Systembiologie

Hannover, den 22.08.2014, Fassung vom 15.06.2016

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-2
I. Gutachtertutum und SAK-Beschluss	I-4
1. Verfahrensverlauf	I-4
2. SAK-Beschluss Wiedervorlage	I-5
2.2 Molecular Medicine (M.Sc.)	I-6
2.3 Molecular Medicine (PhD/Dr. rer. nat.)	I-6
3. Gutachtertutum zur Wiedervorlage	I-7
3.1 Allgemein	I-7
3.2 Molekulare Medizin (B.Sc.)	I-13
3.3 Molecular Medicine (M.Sc.)	I-14
3.4 Molecular Medicine (PhD/Dr. rer. nat.)	I-14
4. SAK-Beschluss vor Wiederaufnahme des Verfahrens	I-15
4.1 Allgemein	I-15
4.1 Molekulare Medizin (B.Sc.)	I-16
4.2 Molecular Medicine (M.Sc.)	I-16
4.3 Molecular Medicine (PhD, Dr. rer. nat.)	I-17
5. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe; Verfahren vor Wiederaufnahme	I-18
5.1 Allgemein	I-18
5.2 Molekulare Medizin (B.Sc.)	I-19
5.3 Molecular Medicine (M.Sc.)	I-20
5.4 Molecular Medicine (PhD, Dr. rer. nat.)	I-20
II. Bewertungsbericht der Gutachter	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-1
1. Molekulare Medizin (B.Sc.)	II-2
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-2
1.2 Inhalte des Studiengangs	II-3
1.3 Studierbarkeit	II-4
1.4 Ausstattung	II-7
1.5 Qualitätssicherung	II-8
2. Molecular Medicine (M.Sc.)	II-10
2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-10
2.2 Inhalte des Studiengangs	II-10

Inhaltsverzeichnis

2.3	Studierbarkeit.....	II-12
2.4	Ausstattung.....	II-14
2.5	Qualitätssicherung.....	II-14
3.	Molekulare Medizin (PhD/Dr. rer. nat.)	II-15
3.1	Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-15
3.2	Inhalte des Studiengangs.....	II-16
3.3	Studierbarkeit.....	II-17
3.4	Ausstattung.....	II-19
3.5	Qualitätssicherung.....	II-19
4.	Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-20
4.1	Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts (Kriterium 2.1).....	II-20
4.2	Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)...	II-20
4.3	Studiengangskonzept (Kriterium 2.3).....	II-21
4.4	Studierbarkeit (Kriterium 2.4).....	II-22
4.5	Prüfungssystem (Kriterium 2.5).....	II-22
4.6	Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6).....	II-23
4.7	Ausstattung (Kriterium 2.7).....	II-23
4.8	Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8).....	II-23
4.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9).....	II-24
4.10	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10).....	II-24
4.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11).....	II-24
III.	Appendix.....	III-1
1.	Stellungnahme der Hochschule	III-1

I. Gutachtertvetum und SAK-Beschluss

1. Verfahrensverlauf

Im Rahmen des Reakkreditierungsverfahrens der drei Studienprogramme traten bei der Begehung im Juni 2014 strukturelle Mängel zutage, deren Behebung eine Reorganisation des Masterprogramms erforderten. Aus Sicht der Gutachtergruppe und der Akkreditierungskommission der ZEvA waren die vorgefundenen Abweichungen von den Akkreditierungsvorgaben vor allem darauf zurückzuführen, dass Diplomstudienstrukturen nur unzureichend in die gestufte Studienform Bachelor und Master überführt worden waren. Zweifel an einem inhaltlich werthaltigen Studienangebot waren damit nicht verbunden. Allerdings verfolgt die Durchführung von Akkreditierungsverfahren auch übergeordnete Ziele. Dazu gehört die Beschreibung von Modulen durch Abgrenzung ausformulierter Qualifikationsziele, die Zusammenstellung diesen Zwecken zugeordneter Veranstaltungen und die Festlegung kompetenzorientierter Prüfungsformate.

Schließlich muss auch der Nachweis der Wirkungsweise von Qualitätssicherungsverfahren erbracht werden. Diese müssen sich in einem Abgleich der studentischen Arbeitsbelastung mit den zugeordneten Leistungspunkten und einer Erhebung des Absolventenverbleibs manifestieren. Maßnahmen, die aus der Qualitätssicherung heraus erfolgen, müssen dokumentiert und nachverfolgt werden.

In diesen Angelegenheiten konnte die Universität 2014 nicht völlig überzeugen. Als Ursache wurde teilweise die mehrfache Verwendung bestimmter Veranstaltungen für die hier zu betrachtenden Programme mit nicht-modularisierten Studienprogrammen (Medizin, Zahnmedizin) identifiziert.

Da den Verantwortlichen eine überzeugende Konzeption nur möglich erschien, wenn alle Glieder der konsekutiv aufeinander aufbauenden Programme überdacht würden, erbaten sie hierfür die bei einer Verfahrensaussetzung mögliche Frist von 18 Monaten auch für die Teile, die nicht notwendigerweise ausgesetzt werden müssten. Aus diesem Grund setzte die Akkreditierungskommission der ZEvA das gesamte Verfahren aus.

Mit einem vollständigen neuen Antrag, der alle drei Niveaustufen des Studienangebots zur molekularen Medizin an der Universität Ulm umfasst, beantragte sie fristgerecht die Wiederaufnahme. Um den Beteiligten, insbesondere auch den Studierenden, Gelegenheit zu geben, die vorgenommenen Änderungen zu erklären und zu kommentieren, entschied die Agentur, eine erneute kurze Begehung durchzuführen. Daran wurde Herr Professor Dr. med. Pfreundschuh auf eigenen Wunsch nicht beteiligt.

2. SAK-Beschluss Wiedervorlage

Die SAK nimmt den Wiederaufnahmeantrag der Hochschule vom 11.04.2016 und die Bewertungen der Gutachtergruppe zu den ursprünglich festgestellten Mängeln zur Kenntnis. Die SAK stimmt den Ergänzungen im Bewertungsbericht der Gutachtergruppe im Wesentlichen zu.

Die SAK begrüßt die zwischenzeitlich eingeleiteten Maßnahmen, sieht aber dennoch nicht alle Mängel als vollständig behoben an. Die vorgenommene Modularisierung steht nicht vollends mit den Vorgaben im Einklang. Bestimmte Aspekte der Qualitätssicherung sind ebenfalls noch nicht befriedigend gelöst.

2.1 Molekulare Medizin (B.Sc.)

Die SAK akkreditiert den Studiengang Molekulare Medizin mit dem Abschluss Bachelor of Science mit den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

1. Die Modulbeschreibungen müssen die mit dem Modul verbundenen Qualifikationsziele (intendierte Lernergebnisse) nennen. Module müssen in der Regel mit einer Prüfung abschließen, die sich auf das gesamte Modul bezieht. Die Prüfungsformen müssen geeignet sein, das Erreichen der mit dem Modul verbundenen Qualifikationsziele nachweisen zu können. (Kriterien 2.2, 2.5, Drs. AR 20/2013)
2. Die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten sind präzise zu definieren, sie sollen sich nachvollziehbar aus der Modulbeschreibung ergeben. Dabei ist auch der jeweilige Prüfungsumfang näher zu regeln. (Kriterium 2.2, 2.3, 2.5, Drs. AR 20/2013)
3. Der Prüfungsplan muss mit den Angaben im Modulhandbuch übereinstimmen und Studienleistungen, Prüfungsformen, den Umfang der Prüfungen sowie deren Gewichtung transparent darstellen. (Kriterium 2.8 Drs. AR 20/2013)
4. Die Universität muss nachweisen, dass sie die studentische Arbeitsbelastung evaluiert und mit den Leistungspunkten abgleicht, die sie den Modulen zugeordnet hat. (Kriterien 2.4, 2.9 Drs. AR 20/2013)
5. Die Universität muss den Absolventenverbleib erheben und auswerten. (Kriterium 2.9, Drs. AR 20/2013)

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

2.2 Molecular Medicine (M.Sc.)

Die SAK akkreditiert den Studiengang Molecular Medicine mit dem Abschluss Master of Science mit den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

1. Die Modulbeschreibungen müssen die mit dem Modul verbundenen Qualifikationsziele (intendierte Lernergebnisse) nennen. Module müssen in der Regel mit einer Prüfung abschließen, die sich auf das gesamte Modul bezieht. Die Prüfungsformen müssen geeignet sein, das Erreichen der mit dem Modul verbundenen Qualifikationsziele nachweisen zu können. (Kriterien 2.2, 2.5, Drs. AR 20/2013)
2. Die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten sind präzise zu definieren, sie sollen sich nachvollziehbar aus der Modulbeschreibung ergeben. Dabei ist auch der jeweilige Prüfungsumfang näher zu regeln. (Kriterium 2.2, 2.3, 2.5, Drs. AR 20/2013)
3. Die Universität muss nachweisen, dass sie die studentische Arbeitsbelastung evaluiert und mit den Leistungspunkten abgleicht, die sie den Modulen zugeordnet hat. (Kriterien 2.4, 2.9 Drs AR 20/2013)
4. Die Universität muss den Absolventenverbleib erheben und auswerten. (Kriterium 2.9, Drs. AR 20/2013)

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

2.3 Molecular Medicine (PhD/Dr. rer. nat.)

Die SAK akkreditiert den Studiengang Molecular Medicine mit dem Abschluss Doctor of Philosophy bzw. Doctor rerum naturalium ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Entscheidung basiert auf den analog berücksichtigten „Leitlinien und Kriterien für die Akkreditierung von Promotionsstudiengängen in Niedersachsen“ gemäß Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 12.03.2009 und auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

3. Gutachtertvetum zur Wiedervorlage

3.1 Allgemein

3.1.1 Zusammenfassende Bewertung der Stellungnahme

Die Begutachtung der überarbeiteten Konzepte auf Grundlage der vollständig neu ausformulierten Antragsdokumente hat ergeben, dass ein Teil der ursprünglich festgestellten Mängel beseitigt wurden. Einige Auflagen können daher entfallen. Sämtliche akkreditierungsrelevanten Mängel sind indes nach Ansicht der Gutachtergruppe noch nicht behoben. In der folgenden Übersicht sind die ursprünglichen Mängel aufgeführt und auf Grundlage der neuen Dokumente bewertet.

1. Die Beschreibung der Qualifikationsziele muss sich auf alle Ebenen des Kriteriums 2.1 der Akkreditierungsbestimmungen erstrecken und sich an den Kompetenzbeschreibungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse orientieren. Es wird empfohlen, hierfür bereits auf Ebene der Rahmenordnung eine Grundlage zu schaffen. (Kriterium 2.1, Drs. AR 20/2013)

Jeweils § 2 SPO für den Bachelor- und den Masterstudiengang beschreiben die Studienziele kurz. Diese wurden nicht verändert. Sie beziehen sich auf wissenschaftliche Befähigungen sowie mögliche Tätigkeitsfelder. Ähnliches gilt für die Studiengangsziele des Promotionsstudiums: dort wurde § 1 der Promotionsordnung neu gefasst und enthält nun auch eine Zweckbestimmung des Studienprogramms. Dennoch wurden dort nur Teile der Qualifikationsziele aufgeführt, die für die Akkreditierungsentscheidung und die Information der Studieninteressierten von Bedeutung sind.

Eine allgemeine Beschreibung der Qualifikationsziele, wie in Kapitel 1.2 enthalten, hilft dem Verständnis für die grundsätzliche Ausrichtung der auf verschiedene Niveaus gestuften, konsekutiv aufeinander ausgerichteten Programme. Für die programmspezifische Abstufung aller jeweiligen Qualifikationsziele ist diese Beschreibung nicht gedacht und auch nicht geeignet. Eine überzeugende, kompetenzorientierte Formulierung der Qualifikationsziele, die sich für jedes Studienprogramm auf alle erforderlichen Aspekte (vgl. Kriterium 2.1 Drs AR 20/2013) erstreckt, ist auch in anderen Kapiteln der Antragsdokumentation nicht enthalten. In vielen Fällen ist nur aufgrund der Ausführungen, wodurch ein Lernergebnis erreicht werden soll, der Rückschluss auf ein mutmaßliches Ziel möglich. Insofern täuschen die zu jedem Studiengang enthaltenen Kapitel über den Inhalt der dort beschriebenen Aspekte hinweg (Band I, S. 19, 26, 35).

Allerdings konnten die vorhandenen Lücken durch Interpretation und Diskussion mit den Gesprächspartnern geschlossen werden. Dies ist auch auf die ergänzende Mitteilung der Universität vom 05.04.2016 zurückzuführen. Dort werden auch Module benannt, in denen die „Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement“ Gegenstand des Studiums (Bachelor und Master) ist. Deshalb kann die Gutachtergruppe die Erledigung der ersten allgemeinen Aufla-

ge für alle Programme bestätigen, jedoch unter der Anmerkung, dass eine Zusammenstellung der relevanten Qualifikationsziele und die Veröffentlichung in der Prüfungsordnung auch unter Transparenzgesichtspunkten einen weiteren Fortschritt darstellen würden.

Die Gutachtergruppe empfiehlt, die intendierten Lernergebnisse für jedes Programm kompetenzorientiert auszuformulieren. Die ausformulierten Qualifikationsziele sollen sich auch auf die Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement und auf die Persönlichkeitsentwicklung beziehen. Die Beschreibungen sollen für das jeweilige Abschlussniveau unterschiedliche Ausprägungen erhalten und in den Ordnungen an passender Stelle ergänzt werden.

2. Die Universität muss ihre Lehreinheiten in Module fassen, indem sie thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten zusammenfasst. Mehrfachprüfungen sind dabei im Regelfall ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung des Leitgedankens "Ein Modul ist ein Prüfungsgebiet" sind die Modulbeschreibungen insgesamt zu überarbeiten und kompetenzorientiert auszuformulieren. Es ist klar zu formulieren, mit welchen Studieninhalten die Qualifikationsziele erreicht werden sollen. Dopplungen bei Ziel und Inhalten schließen sich somit aus. Module sollen im Regelfall innerhalb eines Jahres abzuschließen sein. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)

Der Mangel ist teilweise behoben. Es bestehen keine Module, die fünf ECTS-Punkte unterschreiten, von einer Ausnahme abgesehen. Dabei handelt es sich um die abgrenzbare, unverzichtbare und gleichzeitig schwer anderen Modulen zuordenbare Veranstaltung „Grundlagen der allgemeinen Versuchstierkunde“ mit nur zwei ECTS-Punkten. Darin ist die Rechtfertigung für die Unterschreitung der generell gültigen Mindestgröße zu sehen.

Noch immer finden sich zahlreiche Module im Bachelor- und Masterstudiengang, die mit mehreren Prüfungsleistungen abschließen. Im Bachelorstudiengang betrifft dies 10 Module von insgesamt 21 (ohne Abschlussarbeit). Stets handelt es sich dabei um veranstaltungsbezogene Prüfungsleistungen.

In einigen Fällen sind auch mehrere gleichartige Prüfungsleistungen (Klausuren) für verschiedene Veranstaltungen desselben Moduls vorgesehen. In diesen Fällen ist die Modularisierung offenbar nicht abgeschlossen. Anderenfalls gäbe es keinen Grund, die Vergabe von Leistungspunkten an mehrere gleichartige Leistungsnachweise zu knüpfen. Die Module 4, 7, 9, 15, 18, 19 des Bachelorstudiengangs sind demgemäß am ehesten zu überarbeiten.

Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass der Zuschnitt der Module mit mehreren Prüfungsleistungen unterschiedlich ist. So ist die dreifache Prüfungsleistung des Moduls 9 (Fragestellung in der Molekularen Medizin; 2 Klausuren und Präsentation) kritischer zu bewerten als die zwei unterschiedlichen Leistungen Laborbuch und mündliche Prüfung, mit denen das Modul 14 (Methodenkurs der Molekularen Medizin) abschließt. Im ersten Fall handelt es sich um ein nur 5 ECTS-Punkte umfassendes Modul, während im zweiten Fall 10 ECTS-Punkte vergeben werden.

Als Hindernis für eine vollständige Umsetzung der Modularisierung führte die Universität den

Import von Lehreinheiten nicht modularisierter Studiengänge, z.B. des Medizinstudiums ins Feld. Dieser Grund ist nachvollziehbar. Die Gutachtergruppe ist jedoch nicht einig darin, dass darin eine umfassende Rechtfertigung zu sehen ist. Einigkeit besteht darin, dass die Verantwortlichen bei einer Weiterentwicklung der Programme unter Berücksichtigung des Modularisierungsgedankens darauf hinwirken sollen, aus den Leistungstests eher kompetenzorientierte Prüfungsformate zu entwickeln und somit eine Prüfungsleistung ausreichen zu lassen.

Aus einem Modul, das 16 ECTS-Punkte (bspw. Modul 16) umfasst und mit drei Prüfungsleistungen abschließt, ließen sich auch drei Module mit je einer Prüfungsleistung zuschneiden. Aus fachlicher Sicht kann gegen dieses Zerlegen großer Fachgebiete argumentiert werden, dass dies zu einer Zerstörung sinnvoller Zusammenhänge führen könnte. Deshalb können in diesem Zusammenhang die gegenüber Einzelmodulen ohnehin nicht erhöhte Prüfungsbelastung, aber auch eine bessere Transparenz und mehr Beweglichkeit im Studienverlauf in den Hintergrund treten. Nicht akzeptabel erscheint jedoch die Aufteilung des Moduls 9, bei dem zwei Klausuren für jeweils nur einen Leistungspunkt vorgesehen sind.

Ähnliche Abweichungen wie oben beschrieben sind auch beim Masterprogramm festzustellen. Hier schließen die neun der insgesamt elf Module mit mehreren Prüfungsleistungen ab. Selbst das Mastermodul enthält vier einzeln bewertete Leistungen. Bei einem Teil der Module (vier von elf) fließen Ergebnisse aus einer Klausur, einem Laborbuch und einer Präsentation ins Ergebnis ein. Nach den obigen Grundsätzen ist dies bei den jeweils 12 ECTS-Punkten umfassenden Modulen eher hinnehmbar als in dem Fall, wo zwei Vorträge als Prüfungsleistungen für ein Modul vorgesehen sind, das nur sechs Leistungspunkte umfasst (Modul 5). Insgesamt soll eine Erhöhung der Vielfalt der Prüfungsformen bei gleichzeitiger Reduktion der Anzahl von Prüfungsereignissen stattfinden.

Inhaltlich bestehen keine Zweifel, dass zueinander passende Veranstaltungen zu Modulen gebündelt wurden. Die Qualifikationsziele eines jeden Moduls sollten jedoch die zu erzielenden Kompetenzen benennen statt einer Aufzählung von erwartetem „Wissen“ (Fakten). Ziel muss sein das Niveau der Befähigung auf dem jeweils vorgesehenen Feld zu verdeutlichen, zu welchem die Studierenden mit dem jeweiligen Modul befähigt werden sollen. Hier besteht ebenfalls Verbesserungsbedarf. Manche Module enthalten nur wenig aussagekräftige Beschreibungen, beispielsweise Modul 4 im Bachelor: „Die Studenten sollen einfachere Fragestellungen aus den behandelten Kapiteln der angewandten Mathematik selbst bearbeiten können ...“. Im Falle einer Anrechnungsentscheidung erweist sich eine solche Beschreibung als unbrauchbar. Ähnliche Beispiele finden sich in weiteren Beschreibungen. Dabei fällt auch auf, dass selbst in fortgeschrittenen Semestern als Lernergebnisse nur „erklären“, „erläutern“ oder „beschreiben“ bestimmter Phänomene erwartet werden (bspw. Modul 16), wobei gegen Ende eines Studiums bereits Handlungs- Entscheidungs- und erweiterte kommunikative Kompetenzen resultieren sollten.

Wegen der fortbestehenden Mängel ist aus Sicht der Gutachtergruppe eine weitere Annäherung der Module an die Vorgaben vonnöten. Bei einer weiteren Überarbeitung müssen die Formulierungen angepasst werden und der Modulzuschnitt so gewählt werden, dass mehrfache Prüfungsleistungen kleinteiliger Module abgebaut werden. Insbesondere eine mehrfa-

che Verwendung derselben Prüfungsform ist im Regelfall auszuschließen.

3. Die Universität muss den Nachweis der Qualitätssicherung erbringen. Hierzu ist eine Workloaderhebung zu erstellen und auszuwerten. Auch der Studienerfolg und der Absolventenverbleib sind zu erheben und auszuwerten. (Kriterien 2.4, 2.9, Drs. AR 20/2013)

Die Universität hat umfangreiche Evaluationsberichte der Medizinischen Fakultät aus den Sommersemestern 2012 bis 2015 vorgelegt. Dort sind viele Fragen aufbereitet und grafisch so dargestellt, dass ein schneller Überblick über die Ergebnisse erfolgen kann. Es handelt sich jedoch um rein statistische Angaben.

Außerdem sind erneut zahlreiche Qualitätssicherungsmaßnahmen beschrieben (Band I, S. 13-18, 24-25). Zu ihnen gehört auch je Semester eine Vollversammlung.

Indes fehlt eine aufbereitete Auswertung der Ergebnisse, aus der die Rückschlüsse zu erkennen sind, welche die Universität aus den Erhebungen abgeleitet hat. Auch die Ergebnisse der Vollversammlung wurden nicht mitgeteilt. Lediglich hinsichtlich des Bachelorprogramms sind mit zwei Sätzen Konsequenzen erwähnt (Band I, S. 25).

In der erwähnten Nachreichung vom 05.04.2016 hat die Universität Änderungen im Curriculum dargestellt, die auf die Maßnahmen der Qualitätssicherung zurückzuführen sind.

Ein Abgleich zwischen angenommener und von den Studierenden angegebener Arbeitsbelastung wurde gleichwohl nicht vorgenommen. Der Verbleib der Absolventen aus den Bachelor- und Masterstudiengängen wurde ebenfalls nicht für die Studiengänge Molekulare Medizin dargestellt. Eine Nachreichung der Universität enthält einige Angaben zu den Promovenden, eine weitere Nachreichung listet die absolute Anzahl der Studierenden auf, die nach ihrem Bachelor einen Master anschließen, sowie die Anzahl Studierender, die nach dem Master in Ulm promovieren. Daraus lässt sich jedoch nicht ableiten, wie viele der Studierenden ihr Studium abgebrochen haben, an eine andere Universität wechselten oder als Bachelor bzw. Master den Berufseinstieg gewählt haben. Die Eignung der Studienprogramme für eine Berufsausübung kann auf dieser Basis nicht festgestellt werden und folglich können keine Rückschlüsse für eine Verbesserung der Berufsbefähigung gezogen werden.

Der bezeichnete Mangel ist daher in wesentlichen Teilen nicht erfüllt. Die Ergebnisse der 2016 angefertigten Akzeptanzevaluation sollten deshalb nachgereicht werden. Ferner muss deutlich werden, dass die Universität die studentische Arbeitsbelastung systematisch erhebt und mit den Modulangaben abgleicht. Die Hochschule muss neben Evaluationsergebnissen und Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung auch den Absolventenverbleib berücksichtigen.

4. Bei den Modulbeschreibungen müssen fehlende Angaben in der Rubrik „Verwendbarkeit“ ergänzt werden. Die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten sind präzise zu definieren, sie sollen sich nachvollziehbar aus der Modulbeschrei-

bung ergeben. (Kriterium 2.2, 2.3, 2.5, Drs. AR 20/2013)

Alle Modulbeschreibungen enthalten Angaben zur Verwendbarkeit. Dieser Mangel ist somit beseitigt.

Die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten sind indes noch immer nicht befriedigend dargestellt. Die Angaben finden sich in der Rubrik „Bewertungsmethode“. Oft enthalten sie ein Bündel von Bedingungen, die jedoch nicht immer selbsterklärend sind; beispielsweise sind Verweise auf die jeweilige fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung enthalten oder die Angabe: „Die Anmeldung zu dieser Prüfung setzt einen Leistungsnachweis voraus.“ In anderen Fällen ist eine „regelmäßige Teilnahme am Seminar“ erwähnt, obwohl § 16 III PO-B.Sc. ohnehin eine Mindestanwesenheitspflicht von 85 % fordert. Teils weichen die Angaben von der in den POen enthaltenen Modulübersicht von denen im Modulhandbuch ab.

Der zweite Teil der Mangelbeschreibung trifft daher auch in den überarbeiteten Unterlagen zu, obgleich nicht alle Modulbeschreibungen betroffen sind.

5. Der jeweilige Prüfungsumfang muss näher geregelt werden. Bei der Ergänzung dieser Angaben ist zu empfehlen, die Prüfungsformen in der Rahmenordnung kompetenzorientiert aufzugliedern. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)

Nur in ausgewählten Modulbeschreibungen ist der jeweilige Prüfungsumfang erkennbar. Weil Art und Umfang der Angaben über die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten teils stark differieren und dabei kein einheitliches Begriffssystem verwendet wird, bleibt der Mangel noch immer bestehen, obgleich nicht alle Modulbeschreibungen betroffen sind.

Die Empfehlung einer kompetenzorientierten Ausformulierung der Zwecke bestimmter Prüfungsformen wurde nicht nachgekommen. Die Empfehlung besteht daher fort.

6. Die Prüfungsordnungen müssen im Grundsatz den Anspruch der Studierenden auf Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf bis zu 50 Prozent ihres Studiums berücksichtigen. Sie sind entsprechend zu ändern, das Verfahren der Anrechnung ist zu beschreiben. (Kriterien 2.2 und 2.3, Drs. AR 20/2013)

Die Anrechnungsfähigkeit außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten ist nun in § 12 VII RPO verankert. Der Mangel ist weitgehend behoben.

Die gewählte Formulierung zur Begrenzung der Anrechnungsfähigkeit solcher Kenntnisse und Fähigkeiten trifft indes nicht das, was die KMK-Vorgaben fordern. Danach dürfen nicht mehr als 50 % eines Studiums durch Anrechnung außerhochschulischer Leistungen ersetzt werden. „Die Anrechnung kann in Teilen versagt werden, wenn mehr als 50 % des Hochschulstudiums ersetzt werden soll“ ist nicht dieselbe Aussage und lässt darüber hinaus einen Spielraum zur Anerkennung von mehr als 50 % zu.

7. Die Universität muss nachweisen, wie die Qualität des Studiengangskonzepts bei der Durchführung durch andere Organisationen gesichert ist. Umfang und Art der mit Boehringer Ingelheim bestehenden Kooperation muss dokumentiert werden. Hierfür unmaßgebliche Teile des Kooperationsvertrages können unkenntlich gemacht werden. (Kriterium 2.6, Drs. AR 20/2013)

Eine mangelhafte Dokumentation der Kooperation mit anderen Einrichtungen ist nach Klärstellung der Universität nicht gegeben. Danach gibt die Universität selbst einen Lehrauftrag aus. Demzufolge ist die Universität auch für die mit Boehringer Ingelheim veranstalteten Programmteile selbst verantwortlich, es bleibt Lehrleistung der Universität selbst.

Folgende spezifische Auflage wurde für den Bachelorstudiengang ausgesprochen:

8. Das Prüfungssystem muss kompetenzorientiert ausgerichtet werden. Zwischen den Modulzielen und der zum Erreichen dieser Ziele eingesetzten Prüfmethode muss Kongruenz hergestellt werden. (Kriterien 2.2, 2.5 Drs. AR 20/2013)

Dieser Mangel besteht in Teilen fort. Aufgrund inkonsistenter Angaben zwischen Prüfungsplan und Modulbeschreibungen kann das Prüfungssystem nicht abschließend bewertet werden.

Folgende spezifische Auflage wurde für den Masterstudiengang ausgesprochen:

9. Die Konzeption des Masterstudiengangs muss grundlegend überarbeitet werden. Wird der Studiengang als Intensivstudium angeboten, muss eine Struktur gewählt werden, mit der nicht mehr als 75 ECTS-Punkte im Studienjahr vergeben werden. Es ist zu zeigen, durch welche studienorganisatorischen Maßnahmen die Universität das Intensivstudium unterstützt. Sie muss den Nachweis erbringen, dass die Arbeitsbelastung tatsächlich ihren Annahmen entspricht. Alternativ ist ein Studienkonzept zu entwickeln, mit dem 120 ECTS-Punkte im Rahmen eines üblichen Präsenzstudiums vergeben werden. (Kriterien 2.4, 2.10, Drs. AR 20/2013)

Durch die vollständige Neustrukturierung des Masterprogramms ist diese Auflage obsolet. Die zugrundeliegenden Mängel wurden in der Neufassung des Studiengangs beseitigt.

Hinsichtlich des Promotionsprogramms wurden keine auflagenrelevanten Mängel festgestellt, an der Studienqualität bestand bei der vorangegangenen Einschätzung kein Zweifel.

Das Akkreditierungsverfahren wurde gleichwohl für dieses Programm ausgesetzt. Grund war ein entsprechender Antrag der Universität auf Aussetzung. Die enge Verknüpfung zwischen Master- und Promotionsprogramm musste Auswirkungen auf das Promotionsprogramm nach sich ziehen, wenn das Masterkonzept grundlegend überarbeitet wird. Die Überarbeitung führte zu einer Entflechtung. Diese wirkt sich auch positiv auf das Promotionsprogramm aus.

3.1.2 Allgemeine Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, die intendierten Lernergebnisse für jedes Programm kompetenzorientiert auszuformulieren. Die ausformulierten Qualifikationsziele sollen sich auch auf die Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement und auf die Persönlichkeitsentwicklung beziehen. Die Beschreibungen sollen für das jeweilige Abschlussniveau unterschiedliche Ausprägungen erhalten und in den Ordnungen an passender Stelle ergänzt werden.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt eine präzise Formulierung von § 12 VII RPO.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt eine kompetenzorientierte Ausformulierung der vorgesehenen Prüfungsformen in der RPO.

3.1.3 Allgemeine Auflagen/Mängel:

- Die Universität muss nachweisen, dass sie die studentische Arbeitsbelastung erhebt und mit den jedem Modul zugeordneten ECTS-Punkten abgleicht. (Kriterien 2.4, 2.9 Drs AR 20/2013)
- Die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten sind präzise zu definieren, sie sollen sich nachvollziehbar aus der Modulbeschreibung ergeben. Dabei ist auch der jeweilige Prüfungsumfang näher zu regeln. (Kriterium 2.2, 2.3, 2.5, Drs. AR 20/2013)

3.2 Molekulare Medizin (B.Sc.)

3.2.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Molekulare Medizin mit dem Abschluss Bachelor of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

- Die Modulbeschreibungen müssen mittels kompetenzorientierter Beschreibung die intendierten Lernergebnisse benennen. Unter Berücksichtigung des Leitgedankens "Ein Modul ist ein Prüfungsgebiet" müssen die Prüfungsereignisse sich (potentiell) auf das gesamte Modul beziehen und geeignet sein, das Erreichen der dem Modul zugeordneten Qualifikationsziele bestätigen zu können. (Kriterien 2.2, 2.5, Drs. AR 20/2013)
- Der Prüfungsplan muss mit den Angaben im Modulhandbuch übereinstimmen und Studienleistungen, Prüfungsformen, den Umfang der Prüfungen sowie deren Gewichtung transparent darstellen. (Kriterium 2.8 Drs. AR 20/2013)

- Die Universität muss den Absolventenverbleib erheben und auswerten. (Kriterium 2.9, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

3.3 Molecular Medicine (M.Sc.)

3.3.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Molecular Medicine mit dem Abschluss Master of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

- Die Modulbeschreibungen müssen mittels kompetenzorientierter Beschreibung die intendierten Lernergebnisse benennen. Unter Berücksichtigung des Leitgedankens "Ein Modul ist ein Prüfungsgebiet" müssen die Prüfungsereignisse sich (potentiell) auf das gesamte Modul beziehen und geeignet sein, das Erreichen der dem Modul zugeordneten Qualifikationsziele bestätigen zu können. (Kriterien 2.2, 2.5, Drs. AR 20/2013)
- Die Universität muss den Absolventenverbleib erheben und auswerten. (Kriterium 2.9, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

3.4 Molecular Medicine (PhD/Dr. rer. nat.)

3.4.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Molecular Medicine mit dem Abschluss Doctor of Philosophy bzw. Doctor rerum naturalium ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf den analog berücksichtigten „Leitlinien und Kriterien für die Akkreditierung von Promotionsstudiengängen in Niedersachsen“ gemäß Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 12.03.2009 und auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

4. SAK-Beschluss vor Wiederaufnahme des Verfahrens

4.1 Allgemein

Die SAK stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachter im Wesentlichen zu. Die SAK nimmt die Stellungnahme der Hochschule vom 10.11.2014 zur Kenntnis und begrüßt die vorgeschlagenen Maßnahmen. Sie stimmt der Hochschule darin zu, dass eine grundlegende Überarbeitung des gesamten konsekutiven Studienkonzepts bis zum letzten Schritt länger als neun Monate in Anspruch nehmen kann und folgt deshalb dem Vorschlag, das Akkreditierungsverfahren aufgrund folgender studiengangübergreifender Mängel für 18 Monate auszusetzen:

1. Die Beschreibung der Qualifikationsziele muss sich auf alle Ebenen des Kriteriums 2.1 der Akkreditierungsbestimmungen erstrecken und sich an den Kompetenzbeschreibungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse orientieren. Es wird empfohlen, hierfür bereits auf Ebene der Rahmenordnung eine Grundlage zu schaffen. (Kriterium 2.1, Drs. AR 20/2013)
2. Die Universität muss ihre Lehreinheiten in Module fassen, indem sie thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten zusammenfasst. Mehrfachprüfungen sind dabei im Regelfall ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung des Leitgedankens "Ein Modul ist ein Prüfungsbereich" sind die Modulbeschreibungen insgesamt zu überarbeiten und kompetenzorientiert auszuformulieren. Es ist klar zu formulieren, mit welchen Studieninhalten die Qualifikationsziele erreicht werden sollen. Dopplungen bei Ziel und Inhalten schließen sich somit aus. Module sollen im Regelfall innerhalb eines Jahres abzuschließen sein. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)
3. Die Universität muss den Nachweis der Qualitätssicherung erbringen. Hierzu ist eine Workloaderhebung zu erstellen und auszuwerten. Auch der Studienerfolg und der Absolventenverbleib sind zu erheben und auszuwerten. (Kriterien 2.4, 2.9, Drs. AR 20/2013)

Darüber hinaus stellt die SAK die folgenden weiteren studiengangübergreifenden Mängel fest:

4. Bei den Modulbeschreibungen müssen fehlende Angaben in der Rubrik „Verwendbarkeit“ ergänzt werden. Die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten sind präzise zu definieren, sie sollen sich nachvollziehbar aus der Modulbeschreibung ergeben. (Kriterium 2.2, 2.3, 2.5, Drs. AR 20/2013)
5. Der jeweilige Prüfungsumfang muss näher geregelt werden. Bei der Ergänzung dieser Angaben ist zu empfehlen, die Prüfungsformen in der Rahmenordnung kompetenzorientiert aufzugliedern. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)

I Gutachtertvetum und SAK-Beschluss

4 SAK-Beschluss vor Wiederaufnahme des Verfahrens

6. Die Prüfungsordnungen müssen im Grundsatz den Anspruch der Studierenden auf Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf bis zu 50 Prozent ihres Studiums berücksichtigen. Sie sind entsprechend zu ändern, das Verfahren der Anrechnung ist zu beschreiben. (Kriterien 2.2 und 2.3, Drs. AR 20/2013)
7. Die Universität muss nachweisen, wie die Qualität des Studiengangskonzepts bei der Durchführung durch andere Organisationen gesichert ist. Umfang und Art der mit Boehringer Ingelheim bestehenden Kooperation muss dokumentiert werden. Hierfür unmaßgebliche Teile des Kooperationsvertrages können unkenntlich gemacht werden. (Kriterium 2.6, Drs. AR 20/2013)

4.1 Molekulare Medizin (B.Sc.)

Darüber hinaus stellt die SAK beim Studiengang Molekulare Medizin mit dem Abschluss Bachelor of Science folgenden studiengangsspezifischen Mangel fest:

8. Das Prüfungssystem muss kompetenzorientiert ausgerichtet werden. Zwischen den Modulzielen und der zum Erreichen dieser Ziele eingesetzten Prüfmethoden muss Kongruenz hergestellt werden. (Kriterien 2.2, 2.5 Drs. AR 20/2013)

Die Auflagen sind innerhalb von 18 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.3 und 3.1.4 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013)

4.2 Molecular Medicine (M.Sc.)

Darüber hinaus stellt die SAK beim Studiengang Molecular Medicine mit dem Abschluss Master of Science folgenden studiengangsspezifischen Mangel fest:

9. Die Konzeption des Masterstudiengangs muss grundlegend überarbeitet werden. Wird der Studiengang als Intensivstudium angeboten, muss eine Struktur gewählt werden, mit der nicht mehr als 75 ECTS-Punkte im Studienjahr vergeben werden. Es ist zu zeigen, durch welche studienorganisatorischen Maßnahmen die Universität das Intensivstudium unterstützt. Sie muss den Nachweis erbringen, dass die Arbeitsbelastung tatsächlich ihren Annahmen entspricht. Alternativ ist ein Studienkonzept zu entwickeln, mit dem 120 ECTS-Punkte im Rahmen eines üblichen Präsenzstudiums vergeben werden. (Kriterien 2.4, 2.10, Drs. AR 20/2013)

Die Auflagen sind innerhalb von 18 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

I Gutachtertvetum und SAK-Beschluss

4 SAK-Beschluss vor Wiederaufnahme des Verfahrens

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.3 und 3.1.4 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013)

4.3 Molecular Medicine (PhD, Dr. rer. nat.)

Auf Grundlage der analog berücksichtigten „Leitlinien und Kriterien für die Akkreditierung von Promotionsstudiengängen in Niedersachsen“ gemäß Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 12.03.2009 bestätigt die SAK die Studienqualität des Promotionsstudiengangs Molecular Medicine mit dem Abschluss PhD oder Dr. rer. nat. für die Dauer von sieben Jahren.

5. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe; Verfahren vor Wiederaufnahme

5.1 Allgemein

5.1.1 Allgemeine Empfehlungen:

- Das zentrale Qualitätsmanagement sollte durch geeignete Regelungen für konsistente und kompetenzorientierte Beschreibungen der Studiengänge sowie konzeptionell einheitliche und informative Modulbeschreibungen sorgen. Die Zielbeschreibungen der Studiengänge sollen – getrennt nach ihrem jeweiligen Abschlussniveau – an geeigneten Orten (z.B. bei den Studienzielen in den Ordnungen, Webseite, Studiengangbroschüre) veröffentlicht werden.
- Evaluationsergebnisse sollen den Studierenden in aggregierter Form zugänglich gemacht werden. Auf eine möglichst rasche Rückkopplung der Befragungsergebnisse mit den Studierenden sollte dabei besonders geachtet werden.

5.1.2 Allgemeine Auflagen/Mängel:

- Die Beschreibung der Qualifikationsziele muss sich auf alle Ebenen des Kriteriums 2.1 der Akkreditierungsbestimmungen erstrecken und sich an den Kompetenzbeschreibungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse orientieren. Es wird empfohlen, hierfür bereits auf Ebene der Rahmenordnung eine Grundlage zu schaffen. (Kriterium 2.1, Drs. AR 20/2013)
- Die Universität muss ihre Lehreinheiten in Module fassen, indem sie thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten zusammenfasst. Mehrfachprüfungen sind dabei im Regelfall ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung des Leitgedankens "Ein Modul ist ein Prüfungsgebiet" sind die Modulbeschreibungen insgesamt zu überarbeiten und kompetenzorientiert auszuformulieren. Es ist klar zu formulieren, mit welchen Studieninhalten die Qualifikationsziele erreicht werden sollen. Dopplungen bei Ziel und Inhalten schließen sich somit aus. Module sollen im Regelfall innerhalb eines Jahres abzuschließen sein. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)
- Bei den Modulbeschreibungen sind fehlende Angaben in der Rubrik „Verwendbarkeit“ zu ergänzen. Die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten sind präzise zu definieren, sie sollen sich nachvollziehbar aus der Modulbeschreibung ergeben. (Kriterium 2.2, 2.3, 2.5, Drs. AR 20/2013)
- Der jeweilige Prüfungsumfang muss näher geregelt werden. Bei der Ergänzung dieser Angaben ist zu empfehlen, die Prüfungsformen in der Rahmenordnung kompetenzorientiert aufzugliedern. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)

- Die Prüfungsordnungen müssen im Grundsatz den Anspruch der Studierenden auf Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf bis zu 50 Prozent ihres Studiums berücksichtigen. Sie sind entsprechend zu ändern, das Verfahren der Anrechnung ist zu beschreiben. (Kriterien 2.2 und 2.3, Drs. AR 20/2013)
- Die Universität muss den Nachweis der Qualitätssicherung erbringen. Hierzu ist eine Workloaderhebung zu erstellen und auszuwerten. Auch der Studienerfolg und der Absolventenverbleib sind zu erheben und auszuwerten. (Kriterien 2.4, 2.9, Drs. AR 20/2013)
- Die Universität muss nachweisen, wie die Qualität des Studiengangskonzepts bei der Durchführung durch andere Organisationen gesichert ist. Umfang und Art der mit Boehringer Ingelheim bestehenden Kooperation muss dokumentiert werden. Hierfür unmaßgebliche Teile des Kooperationsvertrages können unkenntlich gemacht werden. (Kriterium 2.6, Drs. AR 20/2013)

5.2 Molekulare Medizin (B.Sc.)

5.2.1 Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, den Arbeitsaufwand des Moduls Physik im Studium neu zu bewerten. Die Zuordnung von 22 ECTS erscheint unangemessen hoch.

5.2.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Molekulare Medizin mit dem Abschluss Bachelor of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

- Diversität der Leistungen wird nicht hinreichend geprüft und benotet. Das Prüfungssystem muss kompetenzorientiert ausgerichtet werden. Zwischen den Modulzielen und der zum Erreichen dieser Ziele eingesetzten Prüfmethode muss Kongruenz hergestellt werden. (Kriterien 2.2, 2.5 Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

5.3 Molecular Medicine (M.Sc.)

5.3.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Molecular Medicine mit dem Abschluss Master of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

- Die Konzeption des Masterstudiengangs muss grundlegend überarbeitet werden. Wird der Studiengang als Intensivstudium angeboten, muss eine Struktur gewählt werden, mit der nicht mehr als 75 ECTS-Punkte im Studienjahr vergeben werden. Es ist zu zeigen, durch welche studienorganisatorischen Maßnahmen die Universität das Intensivstudium unterstützt. Sie muss den Nachweis erbringen, dass die Arbeitsbelastung tatsächlich ihren Annahmen entspricht. Alternativ ist ein Studienkonzept zu entwickeln, mit dem 120 ECTS-Punkte im Rahmen eines üblichen Präsenzstudiums vergeben werden. (Kriterien 2.4, 2.10, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

5.4 Molecular Medicine (PhD, Dr. rer. nat.)

5.4.1 Empfehlungen:

- Das zentrale Qualitätsmanagement sollte die Anzahl der Promotionsstudierenden und ihre Studiendauer (unter Berücksichtigung des fast track) sowie die Studienabbrecher und die Gründe ihres Studienabbruchs erheben. Seine Aufgabe besteht auch darin, Studien zum Absolventenverbleib anzulegen. Die Gutachtergruppe empfiehlt in diesem Zusammenhang, auch die Publikationsleistungen der Absolventen in peer-reviewed journals zu berücksichtigen.

5.4.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Studienqualität des Promotions-Studiengangs Molecular Medicine mit dem Abschluss Ph.D. in Molecular Medicine oder Dr. rer. nat. für die Dauer von sieben Jahren zu bestätigen. Die oben genannten allgemeinen Auflagen sollen für diesen Studiengang als Empfehlung ausgesprochen werden.

Diese Empfehlung basiert auf den analog angewendeten Leitlinien und Kriterien für die Akkreditierung von Promotionsstudiengängen in Niedersachsen gemäß Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 12.03.2009.

II. Bewertungsbericht der Gutachter

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Die biomedizinische Forschung hat weltweit zu einem enormen Bedarf an medizinisch ausgebildeten, wissenschaftlich orientierten Hochschulabsolventen geführt. Approbierte Ärzte können dieser Entwicklung nur unzureichend Rechnung tragen, weil ihr primäres Tätigkeitsfeld in der medizinischen Versorgung besteht. Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses der experimentellen Medizin hat die Universität Ulm die konsekutiven Studiengänge Bachelor und Master, sowie einen strukturierten Promotionsstudiengang für Molekulare Medizin entwickelt. Die Universität bildet im Bereich der medizinischen Forschung Absolventen aus, die in enger Kooperation mit Ärzten Fragestellungen der experimentellen Medizin mit Methoden der Molekular- und Zellbiologie sowie Genomik und Proteomik erschließen können. Die Studiengänge sind im Jahr 2008 erstmals akkreditiert worden.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Ulm. Vor Ort wurden Gespräche mit der Hochschulleitung, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit Studierenden geführt.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).¹

Mangels konkreter, allgemeingültiger Vorgaben für die Bewertung von Promotionsstudiengängen und dem dennoch ausdrücklich erklärten Willen der Hochschule, ihren Promotionsstudiengang einem Akkreditierungsverfahren zu unterziehen, werden die Gedanken aus den Leitlinien und Kriterien für die Akkreditierung von Promotionsstudiengängen in Niedersachsen nach einem Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 12.03.2009 herangezogen.

¹ Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Molekulare Medizin (B.Sc.)

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die intendierten Lernergebnisse (Qualifikationsziele) des Studiengangs Molekulare Medizin sind in § 2 der SPO-B.Sc. (Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Molekulare Medizin“), auf einer Webseite der Universität (<http://www.uni-ulm.de/studium/studiengaenge/bachelorstudiengaenge/medizin/molekulare-medizin-bachelor.html>), in dem als Broschüre der Universität herausgegebenen Studienführer und im Diploma Supplement genannt. Sie sind im Antragstext (Band I, S. 16 ff) zitiert.

Der Bachelorstudiengang „Molekulare Medizin“ soll gemäß § 2 SPO-B.Sc. die Absolventen *„dazu befähigen, anhand der erworbenen Fachkenntnisse biomedizinische Fragestellung in die fachlichen Zusammenhänge einzuordnen und mit den Methoden der Molekular- und Zellbiologie sowie der Genomik und Proteomik lösen zu können.“* Ausbildungsziel ist der (dafür notwendige) *Erwerb von grundlegendem Wissen, Fähig- und Fertigkeiten, die den Studienabsolventen ... für Tätigkeiten im Bereich von Forschung, Entwicklung und Anwendung in der molekularen Medizin qualifizieren...“*

In einer Informationsbroschüre zum Studiengang und auf der genannten Webseite heißt es zudem: *„Die Absolventen der Molekularen Medizin verfügen über fundierte interdisziplinäre wissenschaftliche, methodische, soziale und kommunikative Kompetenzen, die zu selbstständigen Tätigkeiten in molekularmedizinischen Berufen befähigen.“*

Studierende sollen zu diesem Zweck Grundlagen des Projektmanagements (Zeitmanagement, Teamwork, Projektplanung und entsprechende Methodenkompetenz) beherrschen und auch in die Lage versetzt werden, wissenschaftliche Ergebnisse zu präsentieren bzw. in wissenschaftlichen Texten (Veröffentlichungen, Förderanträgen und Projektberichten) abfassen zu können. Die Kommunikation soll ihnen auch in der Wissenschaftssprache Englisch möglich sein.

Die fachbezogenen Qualifikationen, die die Studierenden im biomedizinischen Bereich erlangen sollen, werden im Modulhandbuch beschrieben und umfassen neben grundlegendem Wissen und Erlernen von Methoden, die Befähigung der wissenschaftlichen Tätigkeit und Berufsbefähigung. Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden ist als Ziel des Studiengangs hinreichend erfasst. Völlig unerwähnt bleibt das vom Akkreditierungsrat geforderte Ziel der „Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement“ (Kriterium 2.1, Drs AR 20/2013).

Die Gutachtergruppe fordert eine Ergänzung der Zielbeschreibung in der deutlich gemacht wird, wie die Universität für ihre Studiengänge die selbst zu definierenden Kriterien zur „Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement“ erreichen will. Im Curriculum muss das Ziel seinen Niederschlag finden und verdeutlicht werden, in welchem Modul oder in welchen Modulen diesem Ziel ein Inhalt zugeordnet ist.

Die Gutachtergruppe empfiehlt darüber hinaus, die „Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm“ (Rahmenordnung, RO) in diesem Punkt zu ergänzen. In den §§ 1 und 2 RO sind wesentliche

Merkmale, die jedem Studienkonzept eigen sind, erwähnt. Neben der Hervorhebung wissenschaftlicher und methodischer Grundlagenvermittlung sowie der berufsfeldbezogenen Ausrichtung von Bachelorstudiengängen bietet sich dort der Hinweis auf weitere Befähigungen an.

1.2 Inhalte des Studiengangs

Der Studiengang lässt sich in zwei Abschnitte gliedern: Die naturwissenschaftlichen und mathematischen Grundlagen werden in den ersten beiden Semestern vermittelt. Darauf bauen in den folgenden vier Semestern medizinisch-theoretisches Wissen und die Vermittlung praktischer Fähigkeiten in zell- und molekularbiologischen Techniken auf. Ergänzt wird das Ausbildungskonzept durch die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen, die als sogenannte ASQ-Module (Additive Schlüsselqualifikationen) im Curriculum hervorgehoben sind.

„Durch die aktive Einbindung der Studierenden in die Lehrveranstaltungen wird die persönliche Entwicklung gefördert. In nahezu allen Modulen sind Seminare, Projektarbeiten, Übungen oder Praktika integriert, in denen u.a. Seminarvorträge von den Studierenden gefordert werden. Dies führt zu einer stetigen Verbesserung der Fähigkeit zur wissenschaftlichen Präsentation, der Diskussionskultur als Diskutant oder Diskussionsleiter sowie des persönlichen Auftretens. Die soziale Kompetenz der Studierenden wird weiterhin durch gemeinsames Lernen in Kleingruppe sowie Übungen und Seminare in Kleingruppen gefördert und gestärkt“ (Dokumentation zum Akkreditierungsantrag Band I, S. 17).

Die Module der ersten beiden Semester beinhalten: Grundlagen der Zellbiologie, Molekularbiologie und Anatomie, Fragestellungen in der molekularen Medizin sowie Mathematik, Physik und Allgemeine und Anorganische Chemie. Dabei erstreckt sich das Modul Physik mit 22 ECTS-Punkten über die ersten drei Semester. Hinzu kommen zwei Übungen aus dem Modul „English for Molecular Medicine and Presentation“, das insgesamt fünf ECTS-Punkte umfasst. Dieses ASQ-Modul wird im späteren Studienverlauf fortgesetzt, gegen Ende des Studiums folgt ein Modul „Schreiben wissenschaftlicher Texte“.

Ab dem dritten Semester folgen die Module Organische Chemie, Mikrobiologie, Virologie und Vektorkunde, Biochemie, Physiologie, Anatomie mit mikroskopisch-anatomischem Kurs, Biochemie, Grundlagen der allgemeinen Versuchstierkunde, Immunologie, Allergologie und Immunpathologie, Humangenetik, Biometrie und Bioinformatik, Pathologie, Molekulare Pathogenese und Therapie, Pharmakologie und Toxikologie, ein berufsbezogenes Praktikum im Umfang von 10 ECTS-Punkten und die Bachelorarbeit mit 12 ECTS-Punkten.

Insgesamt sind dem Curriculum 180 ECTS-Punkte zugeordnet. Die Zielbeschreibungen in dem Curriculum sind mit den allgemeinen inhaltlichen Forderungen für ein Studium der Molekularen Medizin vereinbar. Die etwas stärkere Fokussierung auf Grundlagen der Mathematik und Biometrie gegenüber vergleichbaren Studiengängen an anderen Universitäten ist im Hinblick auf künftige Entwicklungen positiv zu werten. Nach den Gesprächen mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden konnten Zweifel an einer angemessenen Gewichtung der Module weitgehend ausgeräumt werden.

Die Gutachtergruppe konnte nicht nachvollziehen, warum dem Modul Physik, das sich über

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Molekulare Medizin (B.Sc.)

drei Semester erstreckt, ein Umfang von insgesamt 22 ECTS-Punkten zugeordnet wurde, dies erschien zu hoch. Im Gespräch mit den Verantwortlichen relativierte sich dieser Eindruck. Die Inhalte erschienen noch angemessen, der tatsächliche Lernaufwand erfordert jedoch keine 660 h (22 ECTS-Punkte) und muss neu bemessen werden.

Bei zahlreichen Modulen partizipieren die Studierenden der molekularen Medizin von Veranstaltungen anderer Studiengänge. Eine Übersicht enthält die Tabelle Band I, S. 6. Diese Informationen zur mehrfachen Verwendung von Lerneinheiten müssen in allen Modulbeschreibungen unter der Rubrik „Verwendbarkeit“ enthalten sein, was nur lückenhaft ausgeführt ist. Nur so ist für Studierende (und die Gutachtergruppe) die teils unproportionierte Gewichtung der Module, wie Biometrie, Physik und Mathematik nachvollziehbar. Sie sind nicht spezifisch auf den Bedarf Studierender der molekularen Medizin zugeschnitten. Die Studierenden bestätigten, dass die Modulziele und -inhalte nicht ideal auf ihr Ausbildungsziel abgestimmt sind. Dies gelte vor allem für die Module, die Studienverlauf unterbrochen sind.

Die Gutachtergruppe kritisierte zudem Modulbeschreibungen, die wenig outcome- bzw. kompetenzorientiert formuliert sind. Es wird nicht hinreichend klar, welche Befähigungen mit den Modulhalten erreicht werden sollen. Als Beispiel sei Modul 11 (Mechanismen genetisch bedingter Erkrankungen, Humangenetik und Molekularbiologie) genannt. Die Lernziele sind ausschließlich wissensorientiert und umfassen in Stichpunkten verschiedene Teilbereiche des Fachgebiets, während Modulhalte eine weitere Untergliederung der Stichpunkte darstellen. Insgesamt ist der Anwendungsbezug der Module – auf Grundlage ihrer Beschreibungen – nach Ansicht der Gutachtergruppe nicht hinreichend deutlich geworden. Dieser Bezug kann nicht allein auf dem Praktikum beruhen.

An diesen genannten Stellen sieht die Gutachtergruppe Verbesserungspotential.

Im Sinne der Studierenden empfiehlt die Gutachtergruppe der Hochschule eine präzise Beschreibung von Lernzielen, die den Studierenden verdeutlichen, welche Kompetenzen sie mit der Absolvierung der einzelnen Module erreichen können. Als Lernziel ist die zu erzielende Kompetenz und als Inhalt der Inhalt zur Vermittlung dieser Kompetenzen zu beschreiben.

1.3 Studierbarkeit

Die Antragsdokumentation enthält kaum Ausführungen dazu, was ganz allgemein unter den Begriff „Studierbarkeit“ oder unter dem gleichnamigen Kriterium aus den Akkreditierungsbestimmungen zu verstehen ist.

Die Studierbarkeit wird nach den Angaben der Hochschule durch fachliche und überfachliche Studienberatung, durch Betreuungsangebote, Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen im Curriculum, durch geeignete Studienplangestaltung, auf Plausibilität geprüfte Angaben der Arbeitsbelastung sowie durch adäquate und belastungsgemessene Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Belange von Studierenden mit Behinderung sollen dabei berücksichtigt sein.

Die Eingangsqualifikation der Studierenden wird im Curriculum hinreichend berücksichtigt.

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Molekulare Medizin (B.Sc.)

Erforderlich ist die Hochschulzugangsberechtigung, wie § 1 der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung (ZIS) verdeutlicht (die der Dokumentation nicht beigelegt war, aber auf der Webseite der Hochschule zum Download zur Verfügung steht). Darüber hinaus hat die Universität eine Satzung für das Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Molekulare Medizin erlassen (Band II, S. 232 ff.). Danach ist ein Test für medizinische Studiengänge (TMS) zu absolvieren. Das Ergebnis kann als fachspezifischer Studierfähigkeitstest im Sinne von § 10 I Nr. 6 HVVO ausschlaggebend sein, wenn die im TMS erreichte Durchschnittsnote besser als die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ist. Die Auswahlatzung nennt die Kriterien für den TMS (§ 7) und schreibt die Bildung einer Rangliste (§ 8) für den Zugang vor. Das Verfahren wird von der Gutachtergruppe als geeignet bewertet.

Zum Personal des Studiengangs Molekulare Medizin zählen für Organisation und Betreuung namentlich aufgeführte Personen, die dem Dekanat der Medizinischen Fakultät zugeordnet sind. In ihren Verantwortungsbereich gehören spezifische Studienfachberatung, Prüfungsmanagement, organisatorische Aufgaben, Vor- und Nachbereitung von Gremiensitzungen sowie Umsetzung von Gremienbeschlüssen, Öffentlichkeitsarbeit und die Betreuung der Homepage. Dem Dekanat stehen hierfür zwei halbe Stellen zur Verfügung. Das fachspezifische Betreuungs- und Beratungsangebot wird durch die allgemeine, fachübergreifende Studienberatung der Universität Ulm ergänzt. Die Abteilung Zentrale Studienberatung des Dezernats II „Studium, Lehre und Internationales“ stellt die Beratungsaktivität sicher. Dieser Bereich ist mit zwei Stellen ausgestattet. Hinzu kommen die Angebote des AStA und des Studentenwerks. An Wirksamkeit und Nutzen dieser Einrichtungen für die hier relevanten Studiengänge (neben dem Bachelor- auch für den Master- und Promotionsstudiengang) bestand kein Anlass zu Zweifeln.

Ein hoher Anteil Studierender, der sein Studium innerhalb der Regelstudienzeiten (des Bachelor- und Masterstudiums) beendet, könnte diese Einschätzung bestätigen. Dazu hat die Universität Tabellen erstellt und der Dokumentation beigelegt (Tabellen 3-6 Band II, S. 468, 469). Keine der Tabellen enthält jedoch eine Aussage über die Abschlussquote nach Regelstudienzeit. Wird berücksichtigt, dass 2010 die Anzahl aufgenommener Bachelorstudenten 55 beträgt und nach Ablauf von sechs Semestern (der Regelstudienzeit) nur 28 abgeschlossen haben, drängen sich Fragen nach den Ursachen der Verzögerung auf.

Eine Übersicht zur Überprüfung der Arbeitsbelastung fehlt allerdings. Im Antragstext wird erläutert, dass die Fakultät in regelmäßigen Abständen zentral organisierte Studierendenbefragungen durchführt, um ein repräsentatives Bild der Bewertung der Studienbedingungen durch die Studierenden zu erhalten und Optimierungspotentiale zu identifizieren. Hierzu sei bereits 2006 eine Stabsstelle Qualitätsmanagement und Berichtswesen eingerichtet.

Leider sei jedoch die Beteiligung der Studenten an den Evaluationen der Jahre 2010 und 2012 zu gering, um daraus tragfähige Aussagen ableiten zu können. Weder Fragebögen noch die Ergebnisse waren den Unterlagen beigelegt. Es fehlte außerdem die Evaluationsordnung, die während der Begehung nachgereicht wurde (und auch auf der Webseite der Universität zum Download zur Verfügung steht). Dort sind Verantwortlichkeiten festgelegt, Ablauf und Rückmeldeprozedere geregelt. Im Hinblick auf die Studierbarkeit müssen für eine Reakkreditierung zumindest Erhebungen und ein Abgleich zwischen angenommener Arbeitsbelastung (Zuordnung von ECTS-Punkten zu einem Modul) und der tatsächlich aufge-

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Molekulare Medizin (B.Sc.)

wendeten Zeit vorgelegt werden. Anderenfalls fehlt ein wesentlicher Punkt für die Bewertung der Studierbarkeit.

Eine Übersicht zur Prüfungsdichte enthält Band I, S. 11. Es ist ersichtlich, dass in keinem Semester mehr als sechs „Leistungsnachweise + Prüfungen“ gefordert werden. Dies steht im Einklang mit der Modularisierungsregel, die eine Modul-Mindestgröße von 5 ECTS-Punkten fordert, um die Prüfungslast zu begrenzen. Die angesprochene Tabelle führt zudem die jeweiligen Prüfungszeiträume auf. Die Prüfungsdichte begegnet insoweit keinen Bedenken aus Sicht der Studierbarkeit.

Die Modulübersichtstabelle (Band I, S. 23) offenbart allerdings einige Unstimmigkeiten, die konzeptionelle Mängel nahelegen: Zahlreiche Module schließen nicht mit einer Prüfung, sondern mit mehreren Prüfungsleistungen ab. Unter ihnen sind auch Prüfungsleistungen, die mehrfach eingesetzt werden. Beispielsweise schließt das Modul 1 mit zwei Klausuren ab, für jede Vorlesung eine. Gleiches gilt für die Module Mathematik, Physik (wo eine weitere mündliche Prüfung hinzukommt), Anatomie, Physiologie usw. Außerdem fällt auf, dass überwiegend Klausuren zum Einsatz kommen, teils ergänzt durch eine Prüfung „mündlich“. Hier sieht die Gutachtergruppe Mängel. Sie treten besonders bei der Prüfungsform hervor, die für den Nachweis der mit Praktika verbundenen Ziele eingesetzt werden: Die praktische Qualifikation ist für die Berufsbefähigung des B. Sc. von immanenter Bedeutung, weshalb diese in geeignetem Maße, beispielsweise anhand von Versuchsprotokollen bewertet werden müssen. Auch kommunikative Kompetenzen und die Aneignung von Präsentationstechniken (Modul 18) können nicht ideal mit einer Klausur geprüft werden. Die Prüfungsform „Teilnahme“ stellt überhaupt keinen Leistungsnachweis dar (wie in den Modulen 5, 12), eben so wenig wie „Teilfachprüfung I und II“ (wie im Modul 13).

Die KMK-Vorgaben fordern in Modulbeschreibungen die Angabe der „Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten“, die mit der hier vorhandenen Rubrik „Leistungsnachweis“ nur unzulänglich abgebildet wird. In diesem Punkt weicht die Vorgabe aus dem Anhang der RO (welche ein Muster der Modulbeschreibung enthält) an einem entscheidenden Punkt von dem Muster nach KMK-Vorgabe ab.

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die Diversität der Befähigungen, die das Studium mit sich bringen soll, durch die eingesetzten Prüfungsformen nicht hinreichend geprüft und evaluiert wird.

Zudem erstrecken sich mehrere Module über mehr als zwei Semester, ein Mobilitätsfenster ist von der Studienplanung nicht vorgesehen. Einige der Module, die sich über mehrere Semester erstrecken, sind zwischenzeitlich sogar unterbrochen. Zum Beispiel ist das Modul Biochemie, laut Studienplan (Band I, S. 20), planmäßig im 1., 3. und 4. Fachsemester vorgesehen.

Die in der eingangs angesprochenen Informationsbroschüre dargestellte Modulabfolge, die dort beschriebenen Lernziele, Inhalte und Gewichtung der Module stimmen an zahlreichen Stellen nicht mit den Angaben im Modulhandbuch und der Modulübersicht (Band I, S. 23) überein. Beispielhaft seien die Module 1, 3, 4 bzw. 5 (Physik; die Gewichtung der Bestandteile betreffend), 18 bzw. 7 (Englisch), 15 bzw. 8 (Biometrie; Bioinformatik ist in der Broschüre nicht vorgesehen, das Modul folglich weniger umfangreich).

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Molekulare Medizin (B.Sc.)

Eine deshalb notwendige Überarbeitung des gesamten Modulkonzepts soll auch berücksichtigen, dass eine gleichmäßige Verteilung der Arbeitsbelastung von etwa 30 ECTS-Punkten je Semester anzustreben ist. Legt man die Modulübersicht Band I, S. 23 zugrunde, ergeben sich teils starke Abweichungen gegenüber einer gleichmäßigen Verteilung. Sie enthält zudem einige Rechenfehler (Modul 1 sind nur 5 ECTS-Punkte zugeordnet, obwohl die Summe aus 84 h + 95 h nahezu 6 ECTS-Punkte rechtfertigt, Modul 4 hat nur 22 ECTS-Punkte, obwohl die Summe der Stunden nach 25 ECTS-Punkten verlangen, Modul 11 hat nur 10, obwohl es 11 sein müssten usw.). Während in den ersten zwei Semestern nur 54 ECTS-Punkte vorgesehen sind (das Praktikum des Physik-Moduls fällt der Übersicht zufolge ins dritte Semester), sieht der Studienplan allein fürs dritte Semester 36 ECTS-Punkte vor.

Weitere Einschränkungen der „Studierbarkeit“ ergeben sich aus den wenig plastisch formulierten Regelungen über die Prüfungsleistungen. § 16a und 16b RO nennen lediglich schriftliche und mündliche Modulprüfungen, ohne einen Bezug zu den jeweils in verschiedenen schriftlichen oder mündlichen Leistungsformen prüfbareren Kompetenzen herzustellen. Insbesondere fehlt aber eine zeitliche Eingrenzung für die unterschiedlichen Prüfungsformen.

Eine sehr strenge Regel mit Auswirkung auf die Studierbarkeit sieht auch § 16c RO vor: Eine Bachelor- oder Masterarbeit, die nicht binnen dreimonatiger Frist nach der letzten Modulprüfung angemeldet ist, wird automatisch als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn für das Fristversäumnis kein „triftiger Grund“ vorliegt. Die Regelung nennt kein Beispiel, was als triftiger Grund akzeptiert werden kann und schafft trotz harter Konsequenz so Raum für reichlich Interpretationsspielraum. Die Gutachtergruppe empfiehlt die beispielhafte Aufzählung triftiger Gründe, die ein Fristversäumnis rechtfertigen können.

Eine weitere ungerechtfertigte Härte befürchtete die Gutachtergruppe in § 5 der SPO-B.Sc. Diese Norm verlangt die nach dem Landeshochschulgesetz vorgesehene Orientierungsprüfung bereits zum Ende des zweiten Semesters, obwohl die übergeordnete Norm in § 6 VI RO hierfür drei Fachsemester einräumt. Da es sich bei der Orientierungsprüfung nur um die Leistungen einer Ringvorlesung handelt, welche vorlesungsbegleitend ohnehin von jedem Studierenden absolviert werden muss, ist im Ergebnis keine Einschränkung der Studierbarkeit festzustellen. Die Gutachtergruppe empfiehlt dennoch eine Anpassung der Regel an die Rahmenordnung, um Inkonsistenzen der Regeln auszuschließen.

Insgesamt sieht die Gutachtergruppe trotz zahlreicher positiver Elemente einige – vorwiegend formale – Mängel, deren Beseitigung für eine Akkreditierung für die kommenden sieben Jahre unabdingbar erscheint.

Bis auf die bestehenden Einschränkungen hinsichtlich des Auslandspraktikums betrachtet die Gutachtergruppe die Studierbarkeit des Programms insgesamt als gewährleistet, aber optimierbar.

1.4 Ausstattung

Die Voraussetzungen für eine adäquate Durchführung des Studiengangs erscheint hinsichtlich qualitativer und quantitativer personeller, sächlicher und räumlicher Ausstattung nicht nur gesichert, sondern in einigen Facetten überdurchschnittlich gut.

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Molekulare Medizin (B.Sc.)

Eine Übersicht über die Einrichtungen, die an allen drei Studiengängen beteiligt sind sowie eine Übersicht über das beteiligte wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Hochschulpersonal enthält Band II S. 4-9. Die umfangreiche Liste eingesetzten Personals ist ergänzt durch die Lebensläufe der hauptamtlich Lehrenden und Lehrbeauftragten. Deren eng bedrucktes Verzeichnis erstreckt sich über 184 Seiten. Die Lehrenden sind nach dem Eindruck der Gutachtergruppe sehr gut für ihre Aufgaben qualifiziert. Sie sind in der Regel fest angestellt, sodass die Kontinuität der Betreuung sichergestellt ist.

In diesem Zusammenhang soll auch auf die Weiterbildungsmöglichkeiten des wissenschaftlichen Personals verwiesen werden, die im Antragstext detailliert beschrieben sind. Erwähnt sind didaktische Weiterbildungsmöglichkeiten am Kompetenzzentrum für Medizindidaktik in Tübingen, ein postgradualer Studiengang Master of Medical Education, an dem die Teilnahme möglich ist, und ein Kompetenzzentrum eLearning an der eigenen medizinischen Fakultät. Es bietet regelmäßig Aufbau- und Fortbildungskurse im Bereich des eLearning an. Ferner hebt der Antragstext das Mentoring- und Trainingsprogramm MuT zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen an. „*MuT will Fähigkeiten im Bereich von Didaktik und Präsentation, Selbstdarstellung und Auftreten trainieren*“ (Band I, S. 7).

Lehre und Studium werden durch eine gut ausgestattete Bibliothek und Literaturversorgung unterstützt, wie im Band I, S. 9 dargestellt ist. Gleiches gilt für sonstige Sachmittel, Geräte und IT-Ausstattung, deren Budgets in den Tabellen in Band II, S. 462 genau dargestellt sind.

„Es gibt sowohl zentral verwaltete Lehrräume der Universität (Hörsäle und Seminarräume) als auch ein neuerbautes Lehrgebäude der Medizin (14 Seminarräume à 20 Plätze, 1 PCPool mit 48 Plätzen), das vom Dekanat der Medizinischen Fakultät betreut wird. Zu den zentral verwalteten Lehrräumen (Stand Dezember 2013) zählen insgesamt 25 Hörsäle mit einer Fläche von 66 - 494 m² (Plätze 60 - 404) und 55 Seminarräume mit einer Fläche von 32 -122 m² (Plätze 12 - 90). Insgesamt verfügen die Studienkommissionen Medizin, Physik und Chemie, deren Fächer an diesem Studiengang beteiligt sind, über etwa 200 Praktikerräume mit einer Gesamtfläche von etwa 7.200 m².“ Deren genaue Aufteilung auf die beteiligten Bereiche ist ebenfalls im Band I, S. 8-9 erklärt. Nicht erkennbar ist jedoch, wie viele Studierende dieses Raumangebot nutzen, insbesondere bei den Modulen, an denen Studierende der molekularen Medizin nur partizipieren. Hier berichteten die befragten Studierenden von gelegentlichen Raumengpässen. Der übliche Rahmen solcher Mehrfachnutzungen wird dabei nicht gesprengt. Ein größeres Problem stellt in diesem Zusammenhang eher der oben (unter 1.3) angesprochene, teils unspezifische Modulzuschnitt dar.

1.5 Qualitätssicherung

Wie bereits unter 1.3 angesprochen, sind keine Auswertungen der Überprüfung studentischer Arbeitsbelastungen vorgelegt worden. Gleiches gilt für eine Auswertung des Absolventenverbleibs und des Studienerfolgs. Dies stellt nicht nur aus dem Blickwinkel der Studierbarkeit ein Problem dar, weil sich eine Bewertung der Studienbedingungen nicht auf diese zentralen Punkte stützen kann. Auch aus Sicht der Qualitätssicherung stellt sich dieses Ergebnis als Mangel dar.

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Molekulare Medizin (B.Sc.)

Die Gutachtergruppe stellte erhebliche Abweichungen in den verschiedenen Quellen von Modulübersichten, -inhalten und -gewichtungen fest. Aber auch innerhalb des (maßgeblichen) Modulhandbuchs erscheint ihr die Qualität der Modulbeschreibungen unterschiedlich ausgeprägt. Dopplungen der Lernzielbeschreibungen sind Ausweis fehlender Qualitätskontrolle (Bsp. Modul 9, Biochemie).

Manche Pflichtangaben bei Modulbeschreibungen fehlen bzw. sind unvollständig (Verwendbarkeit), es bestehen Dopplungen bei Zielen und Inhalten. Module sollen innerhalb eines Jahres abschließen. Sie stellen – wegen der Regel eine Prüfung je Modul – letztlich jeweils ein Prüfungsgebiet dar. Die zahlreichen Teilprüfungen, vor allem diejenigen gleicher Art (mehrere Klausuren), stellen eine Abweichung des Grundsatzes eines modulbezogenen und kompetenzorientierten Prüfungssystems dar. § 6 RO schließt Teilprüfungen im Regelfall aber nicht aus, wie es nach den ländergemeinsamen Strukturvorgaben (KMK-Vorgaben) notwendig wäre.

Eine zentrale Qualitätssicherung sollte deshalb auch didaktische Anleitung für die Erstellung konsistenter und kompetenzorientierter Beschreibungen erteilen können. Eine Hilfestellung dieser Art sieht die Gutachtergruppe auch darin, in der Rahmenordnung verschiedene Prüfungsformen nach ihren Einsatzmöglichkeiten zu beschreiben und ihren jeweiligen Umfang zu regeln. Modulteilprüfungen sollten im Regelfall ausdrücklich ausgeschlossen sein.

Wenngleich die Studienqualität als solche nicht grundsätzlich in Frage steht, konnte die Qualitätssicherung des Studiengangs nicht überzeugen.

2. Molecular Medicine (M.Sc.)

2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die Qualifikationsziele des Studienprogramms Molecular Medicine sind – analog zum Bachelorstudium – in § 2 der SPO-M.Sc. (Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Molecular Medicine“) aufgeführt. Sie unterscheiden sich jedoch nur marginal von denen des Bachelorstudiengangs. Für sich genommen ist darin ein Mangel zu sehen. Die Gutachtergruppe zog bei der Ermittlung der Studiengangsziele zusätzlich Beschreibungen des Studiengangs- und Qualifikationsprofils im Diploma Supplement zurate; dort wird eine Differenzierung plastisch greifbar. Dem Qualifikationsprofil fehlt allerdings ebenso wie beim Bachelorstudiengang die Komponente „Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement“. Diese Lücke füllte die Gutachtergruppe wiederum mit den Beschreibungen im Antragstext, in denen sie zumindest indirekt angesprochen sind: *„Um den ethischen Anforderungen der biomedizinischen Wissenschaften gerecht zu werden, wurde in Verbindung mit dem Institut für Geschichte, Theorie und Ethik an der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm die Seminarreihe Bioethik in einem Umfang von vier Leistungspunkten verpflichtend in den Studienplan integriert.“* (Band I, S. 30). So kann im Ergebnis festgestellt werden, dass alle Parameter der erforderlichen Zielbeschreibungen erwähnt sind. Außerdem bestätigt die Gutachtergruppe (auf Grundlage des Modulhandbuchs) ein hinreichendes Niveau, gemessen am Masterniveau nach dem „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“.

2.2 Inhalte des Studiengangs

Die Inhalte des konsekutiven Studiengangs entsprechen den mit ihm verbundenen Qualifikationszielen. Das forschungsorientierte Studium hat einen Umfang von weiteren 120 ECTS-Punkten, für deren Erwerb allerdings nur drei Semester Regelstudienzeit vorgesehen sind.

„Der Masterstudiengang ist in 4 Bereiche eingeteilt (Scientific thinking and literacy, Methodological foundations and experimental skills, Project planning and performance, Master Thesis and Disputation).

Zu den Pflichtmodulen gehören im ersten Studienjahr die Veranstaltungen Theoretical and operational concepts of laboratory work: lecture series and textbook knowledge (IYTK), Elective Modules, Widening the scientific horizon, a minimum of 4 practical research courses, Clinical Trials, Project Management and Funding and Patent Law, Good laboratory and Scientific Practice und Bioethics. Bei einem Teil des ersten Moduls „Theoretical and operational concepts of laboratory work: Lecture series and textbook knowledge“ handelt es sich um eine Ringvorlesung der universitären Forschungsinstitutionen, die Praktika anbieten. Den Studenten werden die vielfältigen Forschungsthemen präsentiert.

Innerhalb des Bereichs „Methodological foundations and experimental skills“ gibt es einen großen Wahlbereich: Im ersten Studienjahr muss jeder Studierende 4 Forschungspraktika mit jeweils 4 Wochen Dauer in einem Gesamtumfang von 32 ECTS besuchen. Diese Forschungspraktika gliedern sich in die Themenbereiche Hematology and Oncology, Human

Genetics, Infectious Diseases and Immune Reactions, Neurobiology, Regenerative Medicine und Other.“ (Band I, S. 34).

Diese Gliederung in vier Teilbereiche wird auch in der Modulübersichtstabelle, Band I, S. 36 verdeutlicht. Sie enthält jedoch ebenfalls Fehler gegenüber dem Modulhandbuch und der Prüfungsordnung. Insbesondere die Beschreibung der Arbeitsbelastung geht nur selten mit den zugeordneten ECTS-Punkten einher und weicht teils stark voneinander ab (Modul 1 „Lecture series and textbook knowledge – ohne Zuordnung von Selbstlernzeit, 200 h Lehrveranstaltungen und acht ECTS-Punkten oder bei Modul 3, insgesamt mit nur 120 h Zeitaufwand, aber 9 ECTS-Punkten, Modul 5 mit 180 Zeitstunden, aber 8 ECTS-Punkten usw.). Die maßgeblichen Modulhandbücher enthalten diese Angaben nicht, obwohl dort der Arbeitsaufwand getrennt nach Kontaktzeit und Selbststudium aufgeführt sein sollte.

Außerdem bezieht sich die Modulübersicht auf (zwei) Studienjahre, obwohl die Regelstudienzeit nur drei Semester vorsieht. Modul 2 sind sechs ECTS-Punkte zugeordnet, obwohl das Modulhandbuch nur fünf ausweist, die Masterthesis ist mit zwei ECTS-Punkten ausgewiesen, während auf einer Webseite der Universität hierfür 32 Punkte angegeben sind² und Prüfungsordnung (§ 15 SPO-M.Sc.) sowie Modulhandbuch (die unter dieser Auswahl einzig zulässigen) 30 ECTS-Punkte nennen.

Die Modulzusammenstellung löst ebenfalls Bedenken aus: Das „Practical Training“ bzw. „Practical research courses“ (Modul 4) ist als ein einheitliches Modul ausgewiesen, das 32 ECTS-Punkte umfasst. § 15 SPO-M.Sc. nennt an dieser Stelle „a minimum of four practical research courses from the elective areas according to paragraph 3“, ohne dass ein sinnvoller Zusammenhang zu § 3 hergestellt werden könnte und ohne zu nennen, aus welcher Anzahl und welcher Art von Modulen die Wahl zu treffen ist. Das Modulhandbuch enthält unter verschiedenen Überschriften insgesamt 34 „Module“, die den Namen „Module 4“ tragen. Die Universität erklärt dazu: „Aus diesen Forschungspraktika kann der Studierende gemäß seinen Interessen Praktika auswählen. Um jedoch eine zu einseitige Ausbildung zu vermeiden, gilt als einzige Einschränkung, dass maximal 16 ECTS aus einem der thematischen Bereiche ausgewählt werden dürfen.“ (Band I, S. 34). Abgesehen davon, dass die behauptete Einschränkung der Auswahl nirgends verankert ist, kann der Wahlpflichtbereich generell nicht als ein Modul dargestellt werden.

Hinsichtlich der Laborpraktika, die ebenfalls einen Wahlpflichtbereich darstellen, aber als ein Modul 5 beschrieben sind, fehlen Ziele und Inhalte völlig. Die Auswahl der möglichen Praktika legt gemäß § 15 III SPO-M.Sc. die Studienkommission fest. Ihr Auftrag ist es aber auch, sie ins Modulhandbuch aufzunehmen. Dort verweist die rudimentäre Modulbeschreibung in einem Zirkelschluss zurück auf § 15 III SPO-M.Sc.

Ein Wahlbereich muss konkret die Wahloptionen sowie die Anzahl zu wählender Module nennen. Alle Wahloptionen müssen im Modulhandbuch aufgeführt werden, um einer Überprüfung zugänglich zu sein. Dies kann für die vorhandenen 35 Beschreibungen eines „Module 4“ (in einer bei der Begehung nachgereichten Version 31) noch so ausgelegt werden. Die Beschreibungen selbst leiden aber an denselben strukturellen Mängeln wie oben für den Bachelorstudiengang beschrieben: Ein oft mangelhafter Kompetenzbezug in den Zielbe-

² <http://www.uni-ulm.de/index.php?id=622>, am 08.08.2014

schreibungen geht häufig mit einer lediglich stichpunktartigen Aufzählung von Inhalten einher. Besonders deutlich sind die Beispiele Module 90004.18 mit aussageleeren Zielbeschreibungen oder Module 4 MOME 90004.7 mit den „Study objectives“: „Cardiac and skeletal muscle development, functional genomics in zebrafish, zebrafish as a model for human disease, experimental planning/time management“. Diese Aufzählung kann auch bei wohlwollender Betrachtung nicht als hinreichende Beschreibung eines Lernziels verstanden werden. Beim Modul 90004.17 fehlen Inhaltsbeschreibungen (auch in der nachgereichten Version). Die Güte der Beschreibungen weicht zwischen den Modulen stark voneinander ab.

Zuletzt erscheint die Bildung eines gemeinsamen Moduls „Project Management + Patent Law“ wenig einleuchtend. Die Modulziele (Part I und Part II) stehen so wenig miteinander im Zusammenhang, dass das Erreichen der Ziele folgerichtig mit zwei Ereignissen (unterschiedlicher Form) geprüft wird. Es handelt sich in diesem Fall schlicht um zwei Module, nicht um eins und muss folglich auch getrennt dargestellt werden.

Lerninhalte, Niveau, Gewichtung und Wahlmöglichkeiten passen insgesamt zu den im Antragstext beschriebenen Studienzielen. Auf der formalen Seite treten jedoch deutliche strukturelle Mängel zutage, die auch ihren Einfluss auf die Studierbarkeit des als Intensivstudiums ausgewiesenen Studiengangs nehmen.

2.3 Studierbarkeit

Das Studium ist in seiner derzeitigen Struktur als Intensivstudium nicht studierbar oder weist eklatante Fehler bei der Zuordnung von Leistungspunkten auf.

Nur in besonders begründeten Fällen können Studiengänge – bei besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen – mit bis zu 75 ECTS-Punkten pro Studienjahr angeboten werden (Regel 1.4.1 Drs. AR 20/2013).

„In Intensivstudiengängen investieren Studierende systematisch mehr Zeit in ihr Studium als in regulären Vollzeitstudiengängen. Die Hochschule legt in einem schlüssigen Konzept die Notwendigkeit der Belastungsintensität sowie die Rahmenbedingungen dar, die das Intensivstudium ermöglichen. Dabei ist insbesondere auf das erhöhte Maß studienorganisatorischer Maßnahmen im Lernumfeld und in der Betreuung sowie bei der Studienstruktur, Studienplanung und ggf. der Sicherung des Lebensunterhalts einzugehen.

„Da sich auch in regulären Vollzeitstudiengängen die studentische Arbeitsbelastung auf das gesamte Kalenderjahr erstreckt, kann die Ausweitung der Studienzeiträume z.B. durch Nutzung der vorlesungsfreien Zeiten nicht als Rahmenbedingung für die Studierbarkeit eines Intensivstudiengangs gelten. Ferner kann die Auswahl besonders motivierter und leistungsstarker Studierender nicht als alleiniges Kriterium gelten, einen Intensivstudiengang zu begründen.“³

Die erforderliche Darstellung eines schlüssigen Konzepts zur Notwendigkeit eines Intensivstudiums ist ebenso wenig erwähnt wie besondere Rahmenbedingungen erläutert sind, die das Intensivstudium ermöglichen. Eine Workloadüberprüfung ist ebenfalls nicht vorgelegt

³ zitiert nach Empfehlungen für die Akkreditierung mit besonderem Profilspruch, Drs. AR 95/2010

worden. Angesichts der mangelhaften Zuordnung von Präsenz- und Selbststudienzeit (nur in der Modulübersichtstabelle, Band I, S. 36, enthalten) kann eine Überprüfung zu erbringender Leistungen nicht nachvollzogen werden. Besonders gravierend ist in diesem Zusammenhang, dass die Studierenden einhellig davon berichteten, dass der Leistungsdruck im Bachelorstudium deutlich höher sei, als im Masterstudiengang. Nur zu diesen Äußerungen passt die Darstellung der Hochschule, dass es den Studierenden frei stehe, zusätzliche Forschungspraktika, die über diejenigen in der Studien- und Prüfungsordnung hinausgehen, zu besuchen und dieses Angebot auch nutzen würden (Band I, S. 34). Die Gutachtergruppe erfuhr bei der Begehung, dass den Studierenden eine umfangreichere Sommerpause ermöglicht würde, wenn sie das Gros der Module im Winter absolvieren. Mit einem Intensivstudium, dem hier rechnerisch sogar durchschnittlich 80 ECTS-Punkte je Studienjahr zugeordnet sind, ist diese Darstellung nicht in Einklang zu bringen. Auf diese Einschätzung hat es keinen Einfluss, dass die Lehrveranstaltungen im Masterstudium anders als im Bachelorstudium als Blockveranstaltungen angeboten werden. Die Zuordnung von Leistungspunkten nimmt keine Rücksicht darauf, wann Arbeitszeit für ein Studium aufgewendet wird, sondern fragt ausschließlich nach dem aufzuwendenden zeitlichen Umfang.

Die Hochschule stellt das abgekürzte Masterstudium als Vorteil für die Studierenden dar. Ein Vorteil ist es aber nur vor dem Hintergrund des achtsemestrigen Diplomstudiums, dessen Inhalte sich nun nicht auf zehn Semester erstrecken, sondern auf nur neun verteilt werden konnten. Strukturelle Mängel, die bereits an anderen Stellen sichtbar wurden, treten bei dieser Sichtweise besonders deutlich zutage. Die Universität muss die konsekutiven Studienprogramme der molekularen Medizin – auch im Sinne guter und gut kalkulierbarer Studierbarkeit – vollständig überarbeiten und am gestuften Bachelor- und Mastersystem ausrichten. Hierbei müssen auch die Modulbeschreibungen überarbeitet und in Einklang mit den Modularisierungsregeln gebracht werden. Module sollten dabei als Prüfungsgebiete verstanden werden, die geeignete didaktische Methoden vorsehen, das Erreichen von kompetenzorientierten Lernzielen zu überprüfen. Unter anderem soll dafür die Prüfungsform „Leistungsnachweis“ (vgl. Band I, S. 11 und 36/37) definiert werden.

Die Universität sollte überdenken, weshalb sie nur solche Studierenden zur Masterarbeit zulässt, welche alle Module außer „Widening the scientific horizon“ und „Progress report and journal club to Master Thesis“ abgeschlossen haben (vgl. § 16 SPO-M.Sc.). Ein didaktischer Grund ist dafür nicht zwingend ersichtlich, die Regel kann sich aber studienzeitverlängernd auswirken.

Von diesen Aspekten abgesehen, werden die Bedingungen der Studierbarkeit auch durch die Berücksichtigung der vorausgesetzten Eingangsqualifikation beeinflusst. Die Zulassungssatzung für den konsekutiven, englischsprachigen Masterstudiengang (ZuIS) ist (neben der ZIS) die Grundlage. Nach § 3 ZuIS wird ein Bachelorabschluss im Studiengang Molekulare Medizin oder im Wesentlichen gleichen Inhalten (wie die ausdrücklich genannten Studiengänge Biochemie, Biologie, Biomedizin usw.) und ein Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse verlangt. Zudem verlangt die Norm eine Gesamtnote von 2,5 oder besser (§ 3 II ZuIS). Weder die fachspezifische Zulassungssatzung noch die allgemeingültige Zulassungs- und Immatrikulationssatzung enthalten einen Hinweis auf alternative Notensysteme, was verbesserungswürdig erscheint. Die ZuIS normiert ferner das Verfahren und die

Zuständigkeit mit geeigneten Regeln. Insgesamt sind die Zulassungsregeln für den Masterstudiengang geeignet und angemessen.

Zielgruppe des Studiums sind zuerst die Studierenden des eigenen Bachelorstudiengangs oder der nicht wesentlich unterschiedlichen weiteren Studiengänge der eigenen Universität. Um einen erweiterten Interessentenkreis ansprechen zu können, böte sich bei einem englischsprachigen Studiengang auch eine vollständige Dokumentation in Englisch an. Eine englischsprachige Studien- und Prüfungsordnung wurde bei der Begehung nachgereicht. Informationen sind auch auf der Webseite der Hochschule in Englisch verfügbar.

2.4 Ausstattung

Die allgemeine Beschreibung im Antrag zur Ausstattung erstreckt sich auch auf den Masterstudiengang. Die Gutachtergruppe hat keinen Anlass, die unter 1.4 getroffenen Feststellungen zu modifizieren, wobei sich angesichts der kleineren Studierendengruppen und des exklusiven Modulangebots die vorhandenen Ressourcen in noch günstigerem Verhältnis auf die Studierenden verteilen.

2.5 Qualitätssicherung

Auch zur Qualitätssicherung können nur wenige Aspekte gegenüber den Ausführungen unter 1.5 ergänzt werden.

Der besondere Profilanspruch des Studiums hätte mit besonderer Dringlichkeit eine präzise Überprüfung der Studienbedingungen nach sich ziehen müssen.

Ein Ergebnis der Weiterentwicklung ist das im Jahre 2011 eingeführte theoretische Wahlpflichtmodul (Elective modul). *„Dies ermöglicht den Studenten eine ihren persönlichen Interessen und Neigungen entsprechende Individualisierung ihres Studiums. Da sich gezeigt hat, dass die „Elective moduls“ bei den Masterstudierenden sehr beliebt sind, wird das Modul erweitert und auf 2 SWS erhöht.“* (Band I, S. 34).

Die Summe von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen beträgt im ersten Studienjahr gleichwohl 85 ECTS-Punkte, wie in Band I, S. 35 festgestellt wird. Zu diesem Missstand hat die Qualitätssicherung des Studiengangs keine Erkenntnisse beigetragen, obwohl die Überprüfung der Arbeitsbelastung bei Intensivstudiengängen besonders wichtig ist.

3. Molekulare Medizin (PhD/Dr. rer. nat.)

3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Aus den in der Einleitung angesprochenen Leitlinien und Kriterien für die Akkreditierung von Promotionsstudiengängen in Niedersachsen, deren tragende Erwägungen auch hier herangezogen werden sollen, folgt für den Studiengang:

Es ist zu überprüfen, ob die Doktoranden

- *eine eigenständige wissenschaftliche Forschungsarbeit erstellen, die in Teilen den Standards nationaler und internationaler begutachteter Publikationen genügt. Dabei sollten sie das systematische Verstehen ihres Studienfaches und die Beherrschung der mit diesem Fach assoziierten Fertigkeiten und Methoden demonstrieren.*
- *selbstständiges wissenschaftliches Handeln und kritisches wissenschaftliches Denken (auch im interdisziplinären Kontext) erlernen, das sie zu kritischer Analyse, Evaluation und Synthese neuer und komplexer Ideen befähigt.*
- *befähigt werden, sich nachhaltig in den nationalen und internationalen wissenschaftlichen Diskurs einbringen zu können.*
- *wesentliche Aspekte des Wissenschaftsbetriebs bzw. Wissenschaftsmanagements erlernen (Präsentation, Projektmanagement, Einwerbung von Forschungsmitteln, etc.).*
- *darauf vorbereitet werden, leitende Aufgaben in der Wissenschaft und außerhalb des Wissenschaftsbereichs zu übernehmen.*
- *befähigt werden, ihr Fach bzw. ihr Spezialgebiet in eigenständig verantworteten Lehrveranstaltungen und in wissenschaftlichen Vorträgen zu präsentieren.*
- *in den zentralen Ansätzen Genese, Struktur, Funktion und Folgen der wissenschaftlichen Erkenntnisproduktion im modernen Wissenschaftsbetrieb kennen lernen und reflektieren können; hierzuzählt auch, das wissenschaftliche Handeln in den Kontext der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung einordnen zu können sowie die eigenen Forschungen mit einem Blick auf mögliche Risikopotenziale zu betrachten.*

Einschlägig für die Regelung des Promotionsstudiengangs sind hier zwei Ordnungen. In Abhängigkeit vom Abschluss sind dies für den akademische Grad des Doctor of Philosophy (PhD) die PromO-PhD und für den akademischen Grad des Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) die PromO-Dr. (Band II, S. 401 ff bzw. 422 ff.).

Für die Beschreibung der Leistungsanforderungen hält dazu § 1 III PromO-Dr fest: Die Leistungsanforderungen zur Erlangung des PhD oder des Dr. rer. nat. in der Graduiertenschule sind identisch.

Band I S. 41 bemüht sich um eine Beschreibung der Bildungsziele dieses Studiengangskonzepts und verweist auf § 1 PromO-PhD, wo allerdings zu lesen ist: „Der Promotionsstudiengang vermittelt eine projektorientierte Ausbildung in der Forschung, mit dem Ziel der Befähigung

gung, ein molekularmedizinisches Thema wissenschaftlich, vertieft und eigenständig im Sinne der Grundsätze der Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis über einen definierten Zeitraum experimentell zu bearbeiten und die erworbenen Kenntnisse vor einem wissenschaftlichen Gremium zu vertreten.“

In knapper Form spricht diese Zielbeschreibung bereits wesentliche Grundzüge der oben aufgeführten Zielvorstellungen an.

Im Antragstext wird aber darüber hinaus recht genau aufgeschlüsselt, welche Ziele hinsichtlich wissenschaftlicher Befähigung, Berufsbefähigung und persönlicher Entwicklung erreicht werden sollen (vgl. Band I, S. 41/42).

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass auch hier keine ausdrückliche Erwähnung solcher überfachlichen Themenkreise angesprochen ist, die den Zusammenhang ihres Fachgebiets mit gesellschaftlichen Entwicklungen herstellen. Sie rät deshalb, auch die Zielbeschreibungen der Promotionsstudiengänge kritisch zu überprüfen.

3.2 Inhalte des Studiengangs

Promotionsstudiengänge sollen ein modularisiertes Angebot von Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 20-30 ECTS-Punkten umfassen. Die Module sollen dabei zumindest drei Themenbereichen zugeordnet werden können, die:

- *der fachlichen Weiterqualifikation dienen (inhaltlich und methodisch, über Spezialvorlesungen, Methodenkurse, Kolloquien usw.; ggf. auch im Rückgriff auf Lehrveranstaltungen von Masterstudiengängen)*
- *die Entwicklung der wissenschaftlichen Karriere unterstützen und der Reflexion des eigenen Forscherhandelns dienen („generic skills“) und*
- *auf die Ausbildung kommunikativer Kompetenz im fachlichen Kontext gerichtet sind, dies sowohl innerfachlich als auch interdisziplinär.*

Diesen Anforderungen wird das vorgelegte Curriculum gerecht. Die Inhalte des Studiums bestehen in einer Vorlesungsreihe, diversen Praktika und einigen optionalen Angeboten zur Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis und als Hilfestellung bei der Erstellung der Doktorarbeit (Project Plan). Zwei Veranstaltungen werden geprüft, ihr Abschluss zählt als Zwischenprüfung 1 bzw. 2. Im Sinne von § 6 PromO-PhD, nämlich die Seminare „Journal Club“ und „Progress Report“.

Einen Überblick über die Struktur geben die Graphik und Tabelle Band I, S. 45, 47 nebst Erläuterungen. Zusätzlich kann der Modulkatalog herangezogen werden, der in stark vereinfachter Form die Informationen nach Art von Modulbeschreibungen enthält. Weil die Kriterien des Akkreditierungsrates auf Promotionsstudiengänge keine Anwendung finden, sind die Abweichungen gegenüber einem gewöhnlichen, vollständigen Modulhandbuch ohne Belang. Zwar fordern die niedersächsischen Vorgaben, dass hierbei die KMK-Vorgaben ebenfalls zu beachten sind, die direkte Anwendung niedersächsischer Vorgaben kann im Rahmen dieses Verfahrens jedoch nicht gefordert werden. Deshalb ist auch nicht zu beanstanden, dass je

Modul nur 1 bis 3 Leistungspunkte vergeben werden. Die Universität argumentiert in diesem Zusammenhang auch damit, dass ihr internationales PhD-Programm mit einem klassischen Modularisierungskonzept kaum vereinbar sei, weil der Hauptbestandteil einer wissenschaftlichen Promotionsarbeit in der Entwicklung von Hypothesen und in der Konzeption und Durchführung entsprechender Experimente bestehe, deren vorrangiges Ziel das Generieren neuen Wissen sei. Dieser Argumentation folgt auch die Gutachtergruppe.

3.3 Studierbarkeit

In Anlehnung an die niedersächsischen Vorgaben soll das Studienangebot so organisiert sein, dass

- *das Volumen der Lehrveranstaltungen vom Beginn zum Ende hin anteilig abnimmt,*
- *auch ein Teilzeitstudium für Promovenden in der Familienphase ermöglicht wird,*
- *die Modulbeschreibungen durchgängig auch in englischer Sprache verfasst sind, mehr als 50 % der Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden und der Studiengang im Internet auch in englischer Sprache präsentiert wird,*
- *Module den KMK-Vorgaben zur Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung von Studiengängen entsprechen und insbesondere mit Modulprüfungen enden.*

Die erste Bedingung ist unzweifelhaft erfüllt, wie ein Blick auf das Studiengangskonzept (vgl. Graphik und Tabelle, Band I, S. 45, 47) zeigt. Ein Teilzeitstudium ist jedoch nicht vorgesehen. § 13 PromO-PhD ermöglicht aber Abweichungen vom strengen Prüfungsplan, den § 9 PromO-PhD, insbesondere wegen des Verlusts des Prüfungsanspruchs gemäß § 9 VI PromO-PhD, vorschreibt. Die familiäre Situation der Studierenden wird immerhin durch die Ordnung berücksichtigt, insofern kann auch die zweite Bedingung als erfüllt angesehen werden.

Das Lehrangebot ist in englischer Sprache angeboten, ebenso wie beim Masterstudiengang Molecular Medicine. Die Modulbeschreibungen liegen in englischer Sprache vor und ein Eingangstest fordert hinreichende englische Sprachkenntnisse. Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigten, dass eine formale Prüfung dieser Sprachkenntnisse – durch Vorlage eines TOEFL-Tests o.ä. – nicht hinreichte. Deshalb werden die Sprachkenntnisse nunmehr ausschließlich in dem zum Zugang nötigen wissenschaftlichen Vortrag geprüft (vgl. Band I, S. 44, §§ 2, 3 PromO-PhD).

Die übrigen Bedingungen zur Zulassung sind ebenfalls sachgerecht, allerdings ist das Regelungsgeflecht wegen der zwei einschlägigen Prüfungsordnungen schwer zu entziffern bzw. mit den Angaben im Antragstext nicht voll in Einklang zu bringen. Denn nach diesen Erklärungen (und § 1 III PromO-Dr) können die Studierenden selbst entscheiden, welchen Abschlussgrad sie wünschen, obwohl die PromO-PhD mit ihrer Bezeichnung als „Besondere Bestimmung für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität“ andere Voraussetzungen an das Studium impliziert als die PromO-Dr. Diese stellen jedoch gar nicht auf die Beteiligung einer ausländischen Universität ab, weshalb die doppelte Regelung des Zugangs zum Studium nach der PromO-Dr (§ 3) irritiert. Da die PromO-PhD

II Bewertungsbericht der Gutachter

3 Molekulare Medicine (PhD/Dr. rer. nat.)

zugleich als Rahmenordnung weiterer Promotionsstudiengänge der medizinischen Fakultät gilt (§ 1 III PromO-PhD), ist die Wiederholung der Zugangsbestimmungen in der aktuellen Fassung überflüssig.

Gefordert wird ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossener Studiengang. Regelmäßig soll dies ein Masterstudium sein, wegen der internationalen Ausrichtung berechtigen auch andere Abschlussgrade zur Zulassung. Die Beschreibung der Voraussetzungen sollte nicht auf formale Vorgaben beschränkt sein und in einer rein subjektiven Einschätzung (der Kommission) münden. Als Entscheidungsgrundlage könnte die PromO-PhD – auch wegen des Charakters einer Rahmenordnung für Promotionsstudiengänge – eine Eingrenzung der Kriterien und ein Maß fürs zulassungsberechtigende Niveau der Vorbildung enthalten. Solche Aspekte in der Ordnung zu nennen würden helfen, die Zugangsentscheidung zu objektivieren und den Interessenten eine Vorstellung von den Anforderungen zu geben. Bei der Formulierung könnte auf die bisherige Entscheidungspraxis zurückgegriffen werden.

Das PhD-Studium ist international ausgerichtet und wird in englischer Sprache durchgeführt (vgl. Band I, S. 41). Zur Ausrichtung des deutschsprachigen Äquivalents sind keine ausdrücklichen Erklärungen enthalten. § 7 II PromO-Dr fordert aber eine englischsprachige Dissertationsschrift.

Nur wenige Module enden mit einer Prüfung. Die Abweichung gegenüber einer nur in Niedersachsen einschlägigen Regel kann aber keine Auswirkung auf die Beurteilung des Studiengangs haben. Ganz allgemein tritt aber ein oben angesprochener Mangel zutage, wonach die Modulbeschreibungen keinen Anknüpfungspunkt für die Vergabe von Leistungspunkt definieren. Dies muss eben nicht notwendig eine Prüfung sein. Hierüber müssen die Modulbeschreibungen auch im Promotionsstudiengang Auskunft geben.

Die Betreuung jedes Promovenden erfolgt durch ein dreiköpfiges Betreuungsteam, das sog. Thesis Advisory Committee, TAC. Dieses Komitee setzt sich laut § 4 VI PromO-PhD aus einem „Principal Investigator“, dem Betreuer und einem fachnahen Gutachter zusammen. Die Aufgaben des Komitees bestehen in Betreuung und fachliche Beratung, Abnahme der zwei verpflichtenden Prüfungen, gutachtlicher Bewertung der Dissertation und Mitbewertung der Disputation.

Die (niedersächsischen) Vorgaben fordern darüber hinaus eine Vereinbarung zwischen Promovenden und Betreuern nach Art einer Zielvereinbarung, die wechselseitige Recht und Pflichten transparent macht. Außerdem fordern sie, insbesondere für ausländische Studierende eine soziale Betreuung und Unterstützung (z.B. hinsichtlich Wohnraumsuche, Antragstellungen etc.), Arbeitsmöglichkeiten in der Universität und die Sorge um ausreichende Finanzierung der Promovenden. Zweifel an der Güte der Rahmenbedingungen konnten nicht geweckt werden, wenngleich die Dokumente wenig Aussagen zu diesen Aspekten enthalten.

Der Promotionsstudiengang ist auf den Webseiten der Hochschule in englischer Sprache dargestellt.

3.4 Ausstattung

Zur Ausstattung kann auf das Kapitel 1.4 verwiesen werden. Die Bildung des besonderen Betreuungsteams (TAC) nach der Promotionsordnung ist im vorangegangenen Kapitel angesprochen.

3.5 Qualitätssicherung

Hierzu verweist das Gutachten auf die Ausführungen unter 1.5. Diese treffen ausdrücklich auch auf die dort angesprochene Übereinstimmung von Workload und Vergabe von ECTS-Punkten zu. Eine Überprüfung ist nicht vorgelegt worden. Die Angaben sind indes nicht stets nachvollziehbar: Die Vorlesungen nach dem ersten Modul umfassen nach den Angaben 30 Veranstaltungen jährlich (vgl. Tabelle Band I, S. 47, Ausführungen S. 49), was nach drei Jahren 90 Veranstaltungen ergibt. Dafür lediglich 3 ECTS-Punkte mit einem Äquivalent von 90 h zu vergeben, kann der tatsächlich anfallenden nicht gerecht werden, denn sie berücksichtigt Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen nicht. Ähnliches gilt auch für die Kreditierung des Moduls „Improve your textbook knowledge“, für das zwar 72 h Lehrveranstaltungen veranschlagt sind, jedoch keinerlei Selbststudium. Vergeben werden dafür 2 ECTS-Punkte.

Der Geltungsbereich der nachgereichten Evaluationsordnung erstreckt sich auch auf diese Studienangebote, formal besteht daher ein funktionierendes Qualitätssicherungssystem.

Es sollte für eine Wirksamkeit im Promotionsstudiengang aber berücksichtigen, dass es sich nicht in der Evaluation der wenigen Lehrveranstaltungen erschöpft. Der Hauptanteil des Studiums ist die Promotionsarbeit. Ziel des Studiums ist es, kompetente Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler hervorzubringen. Ein effektives Qualitätssicherungskonzept muss demgemäß prüfen, ob aus der Anzahl von Studienanfängern auch eine entsprechende Anzahl qualifizierter Absolventen hervorgeht. Es muss berücksichtigen, ob dieses Ziel tatsächlich in drei Jahren erreicht werden kann, wie viele Studierende ihr Studium abbrechen und ob dies Gründe hat, die im Einflussbereich der Universität liegen. Schließlich muss es erfragen, wo die Absolventen verbleiben. Diese Aufgaben hat das vorhandene System für den Promotionsstudiengang nicht bewältigt.

4. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

4.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist teilweise erfüllt.

Alle Studiengänge sind an Qualifikationszielen ausgerichtet. In einer gut geeigneten Regelungstechnik beschreibt die Rahmenordnung ganz allgemein Unterschiede zwischen Bachelor- und Masterabschluss. Sie sieht einen Verweis auf die fachspezifischen Ordnungen vor. Die Ordnungen nehmen die Aufgabe formal auch wahr, die Beschreibungen fachspezifisch auszugestalten. Allerdings füllen weder die Rahmenprüfungsordnung noch die fachspezifischen Ausgestaltungen diese Aufgabe zufriedenstellend aus. Sie erschöpfen sich in formelhaften Schlagworten, die den Niveau-Unterschied zwischen den Studiengängen kaum erkennen lassen. Sie erstrecken sich auch nicht auf alle Bereiche, die nach den Akkreditierungskriterien maßgeblich sind.

Zwar fordert kein Akkreditierungskriterium die erschöpfende Beschreibung von Studiengangszielen *in Ordnungen*. Daher lässt sich ein Mangel nicht mit den formelhaften Schlagworten allein begründen. Dennoch müssen Studiengänge tatsächlich an adäquaten Zielen ausgerichtet sein und diese Ziele müssen genannt werden können. Dies ist als Rahmenbedingung für die Prüfung eines geeigneten Curriculums unabdingbar. Anhand des Curriculums muss wiederum erkennbar werden, dass und wie die unterschiedlichen Bildungsniveaus erreicht werden. In diesem Zusammenhang darf es nicht bei einer oberflächlichen Beschreibung bleiben, alle Facetten müssen angesprochen werden. Die Lücken der Beschreibung konnten teilweise durch Lektüre anderer Publikationen (Webseite, Studiengangsbroschüre, Modulhandbuch) und durch die Gespräche bei der Begehung gefüllt werden. Offen blieb allerdings, ob und wo die Studierenden auch im Rahmen ihres Bachelorstudiums eine (weitere) „Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement“ erlangen sollen.

Die Gutachtergruppe fordert daher eine konsistente Beschreibung der Qualifikationsziele aller Studiengänge dieses Clusters, das den Maßgaben des Akkreditierungsrats entspricht und aus der sich erkennen lässt, dass der Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse berücksichtigt wurde. Sie empfiehlt, die fachspezifischen Ordnungen um solche Angaben zu ergänzen.

4.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist teilweise erfüllt.

Die Konzepte der Studiengänge sind nach den Maßstäben des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse zu konzipieren. Eine entsprechend kompetenzorientierte Zielbeschreibung der jeweiligen Studiengänge ist danach zumindest für interne Zwecke, insbesondere für die (Weiter-)Entwicklung des Curriculums zu nutzen. Nach Ansicht der Gutachtergruppe kann eine Zielmatrix helfen, das Modulkonzept so zu konstruieren, dass wirk-

II Bewertungsbericht der Gutachter

4 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

lich alle Ziele des Studiengangs von den Teilzielen der Module gefüllt werden.

Hinsichtlich der formalen Vorgaben zur Modulbildung sind zahlreiche Mängel sichtbar geworden, wie sie oben bereits angesprochen sind. Teilprüfungen sollen im Regelfall abgeschlossen sein, sodass jedes Modul ein Prüfungsgebiet darstellt (und umgekehrt). Die Prüfungsformen müssen auf die Kompetenzen bezogen sein, die mit dem Modul ausgebildet werden sollen. Module müssen im Regelfall innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein können, die Studienkonzepte sollen Mobilitätsfenster berücksichtigen. Alle Module sollen kompetenzorientiert ausformuliert sein. Modulbeschreibungen müssen die „Verwendbarkeit“ vollständig aufzählen und die „Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten“ definieren.

Inkonsistenzen zwischen Modulbeschreibungen und Modulübersicht sind zu beseitigen.

Der Masterstudiengang wird im Antragstext als Intensivstudium deklariert. Tatsächlich handelt es sich aber nur um eine Verkürzung der Studiendauer, bei der 300 ECTS-Punkte bereits nach neun Semestern vergeben werden. Der Masterstudiengang muss als Präsenzstudium mit 120 ECTS-Punkten angeboten werden oder die ECTS-Punkte müssen auf das tatsächlich aufgewendete Zeitvolumen begrenzt werden. Jede dieser Möglichkeiten zieht zwingend eine Änderung der Studienstruktur nach sich. Soll es beim Intensivstudium bleiben, ist zu verdeutlichen, dass Anzahl und Anspruch der Module tatsächlich gegenüber dem normalen Vollzeitstudium eine erhöhte Arbeitsbelastung verursachen. Zugleich müsste die Universität ihre Maßnahmen zur besonderen Unterstützung ihrer Intensivstudenten nennen. Eine Überschreitung von 75 ECTS-Punkten je Studienjahr ist auch in diesem Fall unzulässig.

Die Anrechnungsregeln für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist zutreffend in § 12 RO geregelt. Unter derselben Überschrift findet sich auch die Regel zur Anrechnung außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnisse. Deren Anrechnung ist zudem unter Verstoß gegen die KMK-Regel, die eine volle Anrechnungsfähigkeit bei Begrenzung auf maximal 50 % eines Hochschulstudiums fordert – auf 45 ECTS-Punkte für ein Bachelorstudium und 30 ECTS-Punkte für ein Masterstudium – begrenzt (§ 12 VII RO). Dieser Mangel muss beseitigt werden.

Die Zuordnung des Arbeitsaufwands (von 30 h) zu einem ECTS-Punkt erfolgt zutreffend in § 5 II RO für Bachelor- und Masterstudiengänge, in 5 IV PromO-PhD für die übrigen.

Die Abschlussbezeichnungen sind zutreffend, weil die naturwissenschaftlichen Inhalte überwiegen.

4.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist überwiegend erfüllt.

Die Studiengänge entsprechen den Qualifikationszielen weitgehend. Korrekturen können für den sehr umfangreichen Bereich Physik im Bachelorstudium empfohlen werden. Im Bachelor-Studiengang konnte nicht erkannt werden, durch welche/s Modul/e die Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement bewirkt werden soll. Entsprechende Beschreibungen müssen ergänzt werden.

II Bewertungsbericht der Gutachter

4 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Die Gutachtergruppe kritisiert am Konzept der Studiengänge auch ein wenig kompetenzorientiertes Prüfungssystem. Dieser Punkt ist unter 4.5 erwähnt.

Im Masterstudium muss der Wahlbereich so ausgestaltet werden, dass eindeutig ist, welches ein Modul ist, das zum Wahlpflichtangebot gehört. Die Regelungen in der Prüfungsordnung müssen wiedergeben, welche Mindestanforderungen an die Zusammensetzung des individuellen Wahlpflichtbereichs zu stellen sind. Die Module 4 und 5 entsprechen nicht den Vorgaben zur Modulbildung.

4.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist teilweise erfüllt.

Die Studierbarkeit des Bachelorstudiums wird durch die vielfache gemeinsame Verwendung von Modulen mit Studierenden anderer Fachrichtungen beeinflusst. Durch Module, die in das Lehrangebot des Studiengangs „Molekulare Medizin“ importiert werden, können die Studienziele nicht immer ideal verwirklicht werden, wie unter 1.3 erläutert.

Die Studierbarkeit des Masterstudiums ist unter der Prämisse eines Intensivstudiums nicht gegeben. Siehe hierzu unter 4.2.

Die Organisation der Prüfungsveranstaltungen manifestiert sich auch in ihrer Darstellung in den Ordnungen. In der Rahmenordnung sind nur sehr grobe, nicht auf die zu prüfenden Kompetenzen ausgerichtete Beschreibungen der verschiedenen Prüfungsformen dargestellt. Hier kann die Universität durch geschickte Formulierungen nicht nur gute Hilfestellungen für die Programmverantwortlichen geben, denen es anhand der Beschreibungen ermöglicht wird, Prüfungsformen didaktisch sinnvoll einzusetzen. Dies ist nur in Ansätzen, bspw. § 9 PromO-PdD erfolgt, kann aber generell bereits in der Rahmenordnung (derzeit § §16, 16a, 16b RO) erfolgen. Im Übrigen verweist das Gutachten auf die Darstellungen unter 1.3, 2.3 und 3.3.

4.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist teilweise erfüllt.

Prüfungen müssen modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert ausgerichtet sein. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Diese Bedingungen sind beim Bachelor- und Masterstudium nicht ohne Einschränkungen erfüllt. Dazu verweist das Gutachten auf die Ausführungen unter 1.3 und 2.3. Insbesondere wird nicht sichtbar, wo kommunikative Kompetenzen geprüft werden. Präsentationstechniken können nicht sinnvoll mit einer Klausur geprüft werden.

"Teilnahme" ist kein Leistungsnachweis im Sinne eines kompetenzorientierten Prüfungssystems.

II Bewertungsbericht der Gutachter

4 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende bezüglich zeitlicher und formaler Vorgaben ist hinsichtlich der abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweise sichergestellt. Für das Studium selbst gibt es hingegen keine derartigen Regelungen in den Ordnungen. Der Nachweis einer Rechtsprüfung der vorgelegten Ordnungsentwürfe fehlt. Bei in Kraft gesetzten Ordnungen ist er entbehrlich, nicht aber bei den Entwürfen zum Bachelor- und Masterstudium (Band II, S. 244, 328) und bei der Ordnung zum PhD-Studiengang. Der Mangel muss behoben werden.

4.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist teilweise erfüllt.

Zwei Module werden in Kooperation mit dem Unternehmen Boehringer Ingelheim durchgeführt. Im Bachelorstudium das Modul Versuchstierkunde, im Masterstudium das „In Vivo Imaging“. Somit ist eine andere Organisation mit der Durchführung dieser Teile der Studiengänge beteiligt oder beauftragt. Sie muss die Umsetzung und Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleisten und deshalb Umfang und Art der Kooperation in einer vertraglichen Vereinbarung dokumentieren.

Angesichts des reibungslosen Ablaufs der Studienprogramme bestehen seitens der Gutachtergruppe keine Zweifel an einer adäquaten Durchführung der Module. Eine vertragliche Vereinbarung, welche die Qualitätssicherung der Hochschule zumindest skizziert (und in anderen Bereichen auch geschwärzt sein kann), muss indes gefordert werden.

4.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Die adäquate Durchführung der Studiengänge ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden. Siehe hierzu unter 1.4.

4.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist überwiegend erfüllt.

Einige Diskrepanzen zwischen den Modulabläufen sowie fehlende Angaben in Modulbeschreibungen müssen aus Sicht dieses Kriteriums behoben werden. Gleiches gilt für die Arten und den Umfang der eingesetzten Prüfungsmethoden. Insgesamt sind die Studiengänge, ihre Zugangsvoraussetzungen, ihr Verlauf, im Groben die Prüfungsanforderungen dokumentiert und veröffentlicht. Dies gilt auch für die Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderungen.

4.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist teilweise erfüllt.

Die Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements sind kaum sichtbar. Evaluationsergebnisse konnten mangels hinreichender Beteiligung durch die Studierenden nicht vorgelegt werden. Weder eine Absolventenstudie, noch Angaben zum Studienerfolg oder eine Workloaderhebung liegen vor. Diese Mängel müssen durch Nachreichung entsprechender Unterlagen behoben werden. Darüber hinaus muss ein Konzept entwickelt werden, um die Beteiligung der Studierenden an Evaluationen zu fördern.

Die Gutachtergruppe empfiehlt in diesem Zusammenhang, die Evaluationsergebnisse aus den Lehrveranstaltungsbefragungen an die Studierenden zurückzumelden, wie es in der Evaluationsordnung vorgesehen ist.

Außerdem empfiehlt die Gutachtergruppe zur Herstellung konsistenter und kompetenzorientierter Modulbeschreibungen eine zentrale Qualitätssicherung einzuführen. Durch Modifikation der Rahmenordnung, die Regelungen zur korrekten Modulbildung (siehe unter 4.5) enthalten sollte, bis hin zur Prüfung eines gesamten Modulkonzepts im Hinblick auf Übereinstimmung zwischen Studiengangs- und Modulzielen („Zielematrix“) ist viel Potenzial für eine Qualitätsverbesserung gegeben.

4.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist nicht erfüllt.

Besondere Maßnahmen fürs Intensivstudium, dem Masterstudiengang „Molecular Medicine“, sind nicht ersichtlich. Es handelt sich nicht um ein Intensivstudium. 85 ECTS-Punkte können nicht in einem Studienjahr vermittelt werden (Band I, S. 35). Das Konzept muss überarbeitet werden, wie zusammenfassend unter 4.2 und 4.4 angesprochen.

4.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Besondere Konzepte zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit hat die Universität nicht formuliert. Sie begegnet diesen Aufgabenfeldern allerdings mit einem Mindestmaß an Aufmerksamkeit, so dass aus Sicht der Akkreditierung keine Handlungsbedarf zu sehen ist.

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule



Universität Ulm
Medizinische Fakultät

Institut für Virologie, Universitätsklinikum Ulm, 89081 Ulm

Herrn
S. Claus
Project Officer ZEVA
Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur
Lilienthalstraße 1
30179 Hannover

Studiengang Molekulare Medizin
Studiendekan: Prof. Dr. med. Th. Mertens

Albert-Einstein-Allee 11
D-89081 Ulm (Donau)
Telefon: (0731) 500 65100 / 65101
Telefax: (0731) 500 65102
E-mail: thomas.mertens@uniklinik-ulm.de
E-mail: ingrid.bennett@uniklinik-ulm.de

10.11.14

Akkreditierung 881-3-2 Studiengänge molekulare Medizin, Universität Ulm

Sehr geehrter Herr Claus,

nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der Universität Ulm, Medizinische Fakultät.

Diese Stellungnahme beinhaltet sowohl die Anmerkung zu den im Akkreditierungsbericht kritisierten Punkten unseres Antrages als auch einige Erläuterung zu den geplanten Veränderungen an den Studiengängen. Letzteres soll auch verdeutlichen, warum wir bereits am 10.09.2014 um eine Aussetzung der Entscheidung des Akkreditierungsrates gebeten haben, da unser Vorhaben der Überarbeitung der zu akkreditierenden Studiengänge nicht in neun Monaten zum Abschluss gebracht werden kann. Dies umso mehr, als nicht nur die fachspezifischen Studienordnungen Bachelor und Master durch Beschluss der Gremien zu ändern sein werden, sondern auch Änderungen an der allgemeinen Rahmenordnung für Bachelor und Masterstudiengänge an der Universität Ulm erfolgen sollen.

Bevor wir auf die einzelnen Kritikpunkte im vorliegenden Akkreditierungsbericht eingehen einige grundsätzliche Vorbemerkungen:

- Wir hatten in unserem Akkreditierungsantrag versucht, in einem Antrag sowohl die bestehende Studien und Prüfungsordnung als auch in Teilen bereits geplante Veränderungen und Neuerungen darzustellen. Aus heutiger Sicht ist uns klar, dass dies ungünstig war, da es zu nachvollziehbaren Missverständnissen bei der Gutachtergruppe geführt hat.
- Ein wesentliches Ziel wird sein, die Studienziele (die zu erreichenden Kompetenzen) klarer darzulegen und die Erreichung dieser Studienziele durch verbesserte Darstellung der Module, der Lehrformen und der Prüfungsformen zu verdeutlichen.
- Wir werden unsere Maßnahmen zur Qualitätssicherung einschließlich der Erhebung zur Lernbelastung der Studierenden (Studierfreiheit) deutlich darstellen.
- Wir werden die an der Universität Ulm etablierten Maßnahmen zur Befähigung der Studenten zu gesellschaftlichen Engagement in unseren Antrag mit einbinden und die Verknüpfung zu einzelnen Lehrmodulen in den Studiengängen Molekulare Medizin

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

schaffen.

- Wir werden der Anregung des Gutachtergremiums folgen und unseren Masterstudiengang Molekulare Medizin von derzeit drei Semestern auf vier Semester erweitern und die Struktur und Inhalte des Masterstudiengangs neu konzipieren. Unsere Planung schließt in diesem Zusammenhang Überlegungen zur Schaffung eines internationalen Masterstudiengangs unter Beteiligung zweier weiterer europäischer Fakultäten ein.

Zu den einzelnen kritisierten Punkten:

1. Bachelor Studiengang

Seite II-2: Wir werden einen Passus zur Einfügung in die Studien und Prüfungsordnung für den Bachelor Masterstudiengang an der Universität vorbereiten, der erläutert, wie die Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement nach den selbst definierten Kriterien erfolgen soll.

Seite II-3: die hier gegebene Darstellung der Module der ersten drei Semester zeigt zum ersten Mal, dass durch den Versuch der gemeinsamen Darstellung von Ist- und Soll-Zustand Missverständnisse entstanden sind.

Eine Neubemessung der ECTS Punkte für die Physik wird erfolgen (wie bereits bei der Begutachtung vor Ort gesagt).

Seite II-4: die Modulbeschreibungen werden grundsätzlich überarbeitet und vervollständigt im Hinblick auf die hier geäußerte Kritik und die Darlegung in den Vorbemerkungen. Beim angesprochenen Modul 11 (Mechanismen genetisch bedingter Erkrankung, Humangenetik und Molekularbiologie) handelt es sich um einen neu geplanten Modul, das derzeit in der Studienordnung noch nicht verwirklicht ist.

Die **Kriterien für den Begriff Studierbarkeit** werden definiert werden, einschließlich der geplanten und zu überprüfenden Lernbelastung.

Seite II-5: die Tatsache, dass relativ viele Studierende inzwischen die Regelstudienzeit nicht eingehalten haben, hat im Wesentlichen zwei Ursachen. Zum einen haben die Studierenden Prüfungen verschoben, um mehr Vorbereitungszeit zu gewinnen und bessere Noten zu erreichen. Zum anderen haben viele Studierende sehr anspruchsvolle Bachelorarbeiten durchgeführt, was ebenfalls zu Studienverlängerung geführt hat. Als letzter Punkt sei auch erwähnt, dass Auslandsaufenthalte teilweise auch zur Verlängerung der Studienzeit geführt haben.

Das **Problem der mangelnden Beteiligung** der Studenten der Studiengänge Molekulare Medizin an der seit Jahren an der Medizinischen Fakultät eingeführten, flächendeckenden **Evaluation** ist uns bewusst. Es wird an Konzepten zur Verbesserung der Beteiligung gearbeitet. Wir denken hierbei besonders an positive Anreize zur Beteiligung.

Ein **Abgleich** zwischen angenommener **Arbeitsbelastung** und der tatsächlichen aufgewendeten Zeit soll erfolgen und dokumentiert werden (s.o.).

Seite II-6: in der hier dargelegten Kritik wird erneut deutlich, dass die Mischung von existierenden Modulen mit geplanten neuen Modulen zu Missverständnissen bei den Gutachtern geführt hat. Dies wird naturgemäß ausgeräumt. Zukünftig wird besonders darauf geachtet werden, dass die Prüfungsformen den Lehrinhalten besser entsprechen.

Hinsichtlich der Gestaltung der Module sind wir durch die Tatsache eingeschränkt, dass mehrere Lehrveranstaltungen in unterschiedlichen Studiengängen Verwendung finden (eine Tatsache, die in anderem Zusammenhang ausdrücklich gewünscht wird). Wir werden versuchen, den Anforderungen an die Modulgestaltung so weit wie möglich nachzu-

kommen, allerdings wird es nicht an jedem Punkt möglich sein, hier ein Optimum zu erreichen.

Die von den Gutachtern festgestellte Diskrepanz zwischen dem Modulhandbuch und der Modulübersicht an anderer Stelle ist wiederum auf den misslungenen Versuch einer synoptischen Darstellung des Ist- und Soll-Zustandes zurückzuführen.

Seite II-7: auf die Überarbeitung des Modulkonzepts wurde bereits eingegangen ebenso auf die geplante Veränderung in der Prüfungsform.

Die derzeit geübte Praxis der Orientierungsprüfung am Ende des zweiten Semesters stellt in der Praxis keine Hürde für die Studierenden dar. Wir werden prüfen inwieweit hier sinnvollerweise eine Änderung möglich ist.

Seite II-8: die Maßnahmen der Qualitätssicherung, die tatsächlich implementiert sind, werden besser dargestellt. Auf den Punkt der Arbeitsbelastung wurde bereits oben eingegangen.

2. Masterstudiengang molekulare Medizin

Seite II-10: auch hier zeigen sich zum Teil Missverständnisse aus dem mehrfach erwähnten Versuch einer synoptischen Darstellung von Ist- und Soll-Zustand.

Angesichts der Tatsache, dass der Masterstudiengang neu konzipiert wird, erübrigt sich eine detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Kritikpunkten, die beiden der Neukonzeption Berücksichtigung finden werden.

3. Internationaler PhD Studiengang Molekulare Medizin

Seite II-19. Der Gutachterbericht stellt fest, dass es keine Überprüfung von Work Load und Vergabe von ECTS Punkten bzgl. der Lehrveranstaltungen im Promotionsstudiengang gäbe. Dies ist insofern nicht korrekt, als das im Rahmen einer jährlichen Vollversammlung der Studierenden mit der Leitung des Promotionsprogramms die tatsächliche Belastung für Promovenden hinterfragt wird. Darüber hinaus gibt es alle drei Monate Treffen der Leitungsebene mit den Vertretern der Studierenden, um die Belastung zu überprüfen. Wir gehen daher davon aus, dass die veranschlagte Zeit von 90 h und 3 ECTS für die Veranstaltung Lecture Series im Sinne einer Mischkalkulation korrekt ist. Die Berechnung der ECTS Punkte wird jedoch zeitnah nochmals überprüft und die Werte falls nötig entsprechend angepasst.

Der Bericht impliziert, dass die **Qualitätssicherung für den Promotionsstudiengang** nicht ausreichend sei. Die geforderte Statistik wird für den Promotionsstudiengang seit Förderung der Graduiertenschule durch die Exzellenzinitiative erhoben, permanent aktualisiert und war eine der Grundvoraussetzungen für den Beschluss der Gremien der Exzellenzinitiative zur Weiterförderung im Jahre 2012. Die Darstellung des vorhandenen Qualitätssicherungssystems in den Antragsunterlagen war in der Tat unzureichend. Die Darlegung und Diskussion der Daten war durch den Sprecher der Graduiertenschule, Herrn Prof. Köhl, bei der Vor-Ort-Begutachtung der Akkreditierungsagentur vorgesehen, konnte aber auf Wunsch der Begutachtungskommission nicht vorgetragen werden.

Desweiteren geht der Gutachterbericht davon aus, dass die Qualitätssicherung zu überprüfen habe, ob der Promotionsstudiengang innerhalb von 3 Jahren abgeschlossen

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

werden kann. Die Zeitangabe im Bericht von drei Jahren ist insofern nicht korrekt, da §16 (4) der Zulassungsordnung, Studien- und Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang International PhD Programme in Molecular Medicine vom 19.07.2011 definiert: „Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Dissertation bis zu deren Abgabe (Bearbeitungszeit) beträgt drei Jahre. Eine Verlängerung um 12 Monate ist auf Antrag möglich. Die Studienordnung legt allerdings fest, dass curriculare Aktivitäten innerhalb von 3 Jahren zu absolvieren sind. Dies wird von 100% der Studierenden geleistet. Der relativ lange Verlängerungszeitraum für die Promotion ist dadurch begründet, dass eine Voraussetzung für die Annahme der Dissertation eine angenommene und begutachtete Publikation als Erstautor ist.

Seite II-20: §1 der Zulassungsordnung, Studien- und Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang International PhD Programme in Molecular Medicine vom 19.07.2011 und §1 der Promotionsordnung der Universität Ulm für die Graduiertenschule „International Graduate School in Molecular Medicine Ulm zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) werden gemäß den Empfehlungen der Gutachtergruppe basierend auf dem Qualifizierungsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse des Akkreditierungsrats (Stufe 3: Doktoratsebene; Beschluss vom 21.04.2005) überarbeitet.

Obwohl, wie im Akkreditierungsbericht auf Seite II-16 beschrieben, die Erstellung eines „gewöhnlichen, vollständigen Modulhandbuchs“ für Promotionsstudiengänge nicht nötig ist, werden wir die **Modulbeschreibungen** gemäß den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (KMK Beschluss vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010, Anlage 1, Punkt 1.1) überarbeiten. Modulbeschreibungen und Vergabe von Leistungspunkten: Die Modulbeschreibungen werden entsprechend ergänzt. Die Zulassungskriterien in den genannten Ordnungen werden im Rahmen der Überarbeitung der Promotionsordnungen auf ihre Konsistenz hin überprüft. Eine Betreuungsvereinbarung zwischen jedem Studierenden, seinen TAC-Mitgliedern und der Graduiertenschule gemäß den Vorgaben der Deutschen Forschungsgemeinschaft ist seit mehreren Jahren fester Bestandteil des Betreuungskonzeptes der Graduiertenschule.

Die Zulassungsordnung, Studien- und Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang International PhD Programme in Molecular Medicine wird überarbeitet werden. Ein Nachteilsausgleich für behinderte Studierende bzw. im Fall von Erkrankungen ist bereits jetzt für das Ablegen von Prüfungen vorgesehen.

Grundsätzlich müssen alle Ordnungen für die drei Studiengänge in Zusammenarbeit mit der Rechtsabteilung der Universität Ulm erstellt werden und werden durch die Rechtsabteilung auf ihre Rechtskonformität gemäß dem Landeshochschulgesetz des Landes Baden-Württemberg geprüft.

Die Modulbeschreibungen werden gemäß den Empfehlungen der Gutachter überarbeitet.

Seite II-24: Die geforderte Promovendenstatistik mit Drop-out Quote, mittlerer Studierendauer, Anzahl der publizierten Artikel und Anschlussbeschäftigung wird seit Beginn der Förderung durch die Exzellenzinitiative kontinuierlich fortgeschrieben und wird entsprechend dargestellt gemacht.

III Appendix

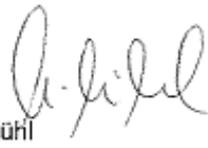
1 Stellungnahme der Hochschule

Wir sind der Ansicht, dass diese Stellungnahme die von den Gutachtern angesprochenen Punkte angemessen adressiert, da wir angesichts der umfangreichen Arbeiten vor allem am Masterstudiengang bereits am 10.09.2014 eine regelkonforme Aussetzung der Entscheidung des Akkreditierungsrates für 18 Monate beantragt hatten. Falls aktuell noch Fragen bestehen, stehen wir natürlich jederzeit für eine Beantwortung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Th. Mertens
Studiendekan Molekulare Medizin



M. Kühl
Direktor International Graduate School